



Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung

der Stadt Heidenau

Haushaltsjahre 2010 bis 2019

Prüfungsbericht gemäß § 109 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Löbau

Herwigsdorfer Straße 31
02708 Löbau

Telefon: +49 3585 4714-0
Fax: +49 3585 4714-99

E-Mail*: poststelle@loebau.srh.sachsen.de

* Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt-strprae.html.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungen	5
Vorblatt	7
I Einführung	8
II Prüfungsergebnisse	10
1 Finanzanalyse	10
1.1 Kennzahlen	10
1.2 Ergebnisse der Finanzanalyse	11
2 Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen	13
3 Personalbewirtschaftung	16
3.1 Tariflich Beschäftigte	16
3.1.1 Anwendung von Tarifrecht	16
3.1.2 Stellenbeschreibungen und Stellenbewertung	16
3.1.3 Eingruppierungen	18
3.1.3.1 Beschäftigte mit der Personalnummer 001441	18
3.1.3.2 Beschäftigte mit der Personalnummer 002186	20
3.1.3.3 Unzureichende Beachtung der Ausbildung und der zugewiesenen Aufgaben	21
3.1.4 Zahlung eines Garantiebetrages	23
3.1.5 Stufenzuordnung	24
3.1.5.1 Stufenzuordnung bei Einstellung	24
3.1.5.2 Stufenzuordnung nach Höhergruppierung	27
3.1.6 Führung auf Zeit	28
3.1.6.1 Bezahlung während der Übertragung der Führungsposition auf Zeit	28
3.1.6.2 Zweck und Ziel der Übertragung der Führungsposition auf Zeit	29
3.1.6.3 Verlängerung der Übertragung der Führungsposition auf Zeit	30
3.1.7 Zulagen und Zuschläge	30
3.1.7.1 Vorübergehende Übertragung einer anderen Tätigkeit	30
3.1.7.2 Zusammentreffen von Zulagen	31
3.1.7.3 Erschwerniszuschläge bei Hausmeistern und Schulhausmeistern	32

3.1.8	Ständige Vertretung der Leitung von Kindertageseinrichtungen	33
3.1.9	Arbeitszeit	34
3.1.9.1	Beachtung des Arbeitszeitgesetzes	34
3.1.9.2	Einhaltung der Regelungen zur Übertragung von Mehr- und von Minderstunden	36
3.2	Beamte	37
3.2.1	Stellenbeschreibungen und Dienstpostenbewertungen	37
3.2.2	Beurteilungsgrundsätze; Anlassbeurteilungen	37
4	Betätigungsprüfung	39
4.1	Organisatorische Regelungen	39
4.2	Variable erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsführerin der Gesellschaft F	40
4.3	Örtliche Prüfung des Beteiligungsunternehmens	42
4.4	Entlastung des Aufsichtsrates	43
III	Erforderliche Stellungnahmen	46

Anlagen

- Anlage 1 Anlage zur Kennzahlentabelle
- Anlage 2 Auszug aus der Stellenbeschreibung (Personalnummer 001441)
- Anlage 3 Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführerin der Gesellschaft F
- Anlage 4 Personenbezogene Daten (**vertraulich**)

Abkürzungen

a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AO	Abgabenordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
Art.	Artikel
ATZ	Altersteilzeit
AV	Anlagevermögen
Az.	Aktenzeichen
BAT-O	Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O)
BB 21	Beschäftigungsbereich 21
BB 22	Beschäftigungsbereich 22
BeamStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMT-G-O	Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe
BT-B	Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen
DV	Dienstvereinbarung
e. V./eV	eingetragener Verein
EG	Entgeltgruppe
EntgO	Entgeltordnung
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EW	Einwohner
Fg.	Fallgruppe
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Gz.	Geschäftszeichen
Hj.	Haushaltsjahr
JA	Jahresabschluss
KfSt	Kreisfreie Stadt
KiTa	Kindertagesstätte
LGr.	Lohngruppe
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
ÖPP	Öffentlich-private Partnerschaft
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
Rdnr.	Randnummer
RHG	Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz)
SächsBesG	Sächsisches Besoldungsgesetz
SächsBeurtVO	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamten (Sächsische Beurteilungsverordnung)
SächsBG	Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz)
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKomKBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung)

SRH	Sächsischer Rechnungshof
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag
StaLa	Statistisches Landesamt
StRPrA	Staatliches Rechnungsprüfungsamt
T€/TEUR	Tausend Euro
TEW	Tausend Einwohner
TNr./TNrn.	Textnummer/Textnummern
TV	Tarifvertrag
TVG	Tarifvertragsgesetz
TV-L	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVöD-VKA	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst - Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
TVÜ-VKA	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
VergGr.	Vergütungsgruppe
VKA	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VwV KomHWi-Doppik	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung nach den Regeln der Doppik (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik - VwV KomHHWi-Doppik)
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft)
VZÄ	Vollzeitäquivalent
Wj.	Wirtschaftsjahr
ZMS	Zahlungsmittelsaldo

Vorblatt

Stadt:	Heidenau	
Rechtsaufsichtsbehörde:	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	
Einwohnerzahl am:	30.06.2010	16.425
	30.06.2019	16.611
Bürgermeister:	Herr Opitz	
Örtliche Rechnungsprüfung:	Gesellschaft A	

I Einführung

Das StRPrA Löbau hat im Auftrag des SRH gemäß §§ 108, 109 SächsGemO und §§ 13, 14 RHG die Stadt Heidenau in den Hj. 2010 bis 2019 geprüft. Soweit es zweckmäßig war, sind auch Sachverhalte einbezogen worden, die außerhalb der geprüften Hj. lagen.

Die Erhebungen fanden vom im Zeitraum vom 25.03. bis 05.08.2021 statt. Das abschließende Gespräch wurde am 30.08.2022 ohne Teilnahme der RAB geführt.

Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Folglich gibt der Prüfungsbericht keinen Aufschluss über das gesamte Verwaltungshandeln. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung wurden berücksichtigt.

Die Beurteilung der Sachverhalte richtete sich nach dem zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns maßgebenden Recht. Die Folgerungen beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage. Rechtsnormänderungen sind erforderlichenfalls kenntlich gemacht.

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Stadtrat vorzulegen (§ 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO), ist der Inhalt des Berichts in öffentlicher Sitzung zu beraten.

Zu den im Prüfungsbericht unter der TNr. III aufgeführten Beanstandungen hat die Stadt innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts sowohl gegenüber der RAB als auch gegenüber dem StRPrA Löbau Stellung zu nehmen (§ 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO). Dabei hat sie mitzuteilen, ob sie den Feststellungen Rechnung getragen hat oder ob sie die Beanstandungen noch erledigen wird. Zu den übrigen Beanstandungen des Prüfungsberichts ist eine Stellungnahme dann erforderlich, wenn die Stadt eine abweichende Auffassung vertritt. Nach Eingang der Stellungnahme zum Prüfungsbericht wird das StRPrA Löbau der RAB eine abschließende Beurteilung übersenden. Die Bestätigung des Abschlusses der überörtlichen Prüfung obliegt der RAB.

Die Stadt hat auch ohne ausdrücklichen Hinweis alle infrage kommenden Ansprüche auf Schadensersatz, Rückforderung, Inanspruchnahme von Versicherungen und dergleichen zu prüfen. Soweit im Prüfungsbericht die Geltendmachung von Ansprüchen der Stadt gegenüber Dritten gefordert wird, hat die Stadt eigenständig die weiteren Verfahrensschritte, vor allem unter Kostengesichtspunkten, festzulegen. Ergeben sich bei geförderten Maßnahmen auf-

grund der Prüfungsfeststellungen förderrechtlich relevante Sachverhalte, z. B. Erstattungsansprüche der Stadt gegenüber Dritten, hat die Stadt das Ergebnis dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.

Datenschutzrechtlich relevante Namen und Bezeichnungen sind verschlüsselt worden. Mit der Anlage 4, die **vertraulich** ist, wird die Zuordnung ermöglicht.

II Prüfungsergebnisse

1 Finanzanalyse

1.1 Kennzahlen

Aus den Jahresabschlussdaten, den Daten aus dem Haushaltsplan 2020 und denen der Kas-
senstatistik des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen ergaben sich für die
Jahre 2015 bis 2019 des Prüfungszeitraumes und den Finanzplanungszeitraum bis 2023 fol-
gende Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum und zur dauernden Leistungsfähig-
keit der Stadt (zur Definition der Kennzahlen vgl. Anlage 1):

Iffd. Nr.	Kennzahl, EW	Einheit	Prüfungszeitraum					Planungszeitraum				Risikoerschätzung bei einzelnen Kennzahlen				
			2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Prüfungs- zeitraum		Planungs- zeitraum		
	Datenbasis (sofern keine *StalA-Daten verwendet)	-	JA festgestellt	JA festgestellt	JA festgestellt	JA festgestellt	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Risiko	kein Risiko	Risiko	kein Risiko	
	Einwohner zum 30.06. d. J.	EW	16.273	16.320	16.483	16.571	16.611	16.606	16.606	16.606	16.606	-	-/+	+	-	+
Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum und zur dauerhaften Leistungsfähigkeit																
1	Nettoinvestitionsmittel	€/EW	70,04	160,25	144,05	185,13	28,32*	-0,15	1,54	32,79	2,89			X	X	
2	Gesamtverschuldung nach VwV KomHwi	€/EW	2692,41*	2766,7*	2808,38*	3062,87*	3194,27*						X			
3	Verschuldung Kernhaushalt nach VwV KomHwi	€/EW	104,64*	77,33*	49,19*	93,42*	108,78*							X		
4	Steuern gesamt (netto)	€/EW	768,45*	729,39*	786,41*	834,76*	713,54*	727,64	740,20	752,60	763,92		X			
5	Grundsteuern A und B	€/EW	101,62*	102,11*	106,07*	103,38*	105,6*	103,94	103,94	103,94	103,94					
6	Gewerbesteuer (netto)	€/EW	415,29*	361,07*	393,93*	407,38*	259,39*	276,30	281,27	284,04	286,80					
7	Personalbestand nach VwV KomHwi	VZÄ/ TEW	5,78*	5,47*	5,54*	5,54*	5,66*						X			
8	Zuwendungsquote	%	23,11	32,01	36,13	34,84	42,13	47,03	44,59	44,78	43,16					
9	Zinslastquote	%	0,18	0,14	0,09	0,05	0,01	0,00	0,24	0,29	0,29			X		X
10	Gesamtergebnisquote	%	-1,31	5,55	16,26	10,78	-3,30	-4,25	-3,42	-4,36	-5,56	X			X	
11	Reichweite der Kapital- position	Jahre	> 100	∞	∞	∞	99	74	94	73	56			X		X
12	Reinvestitionsquote	%	182,76	165,98	128,26	174,99	277,70	262,65	183,09	91,57	61,36			X	X	
13	Schuldendienstfähigkeit I	%	365	693	626	763	237,8*	< 100	121	440	130			X	X	
14	Schuldendienstfähigkeit II	%	> 1.000	> 1.000	> 1.000	> 1.000	> 1.000*	> 1.000	> 1.000	> 1.000	> 1.000			X		X
15	Abschreibungsintensität	%	11,73	12,03	11,78	11,16	10,23	10,96	12,06	13,00	13,42					
16	Anlagenabnutzungsgrad	%	36,18	36,88	37,59	38,41								X		

1.2 Ergebnisse der Finanzanalyse

Der finanzielle Handlungsspielraum und die dauerhafte Leistungsfähigkeit zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung waren im **Prüfungszeitraum** grundsätzlich gegeben.

Neben dem Ausgleich der Gesamtergebnisse in den Hj. 2016 bis 2018 gelang es der Stadt, in allen Hj. positive Nettoinvestitionsmittel zu erwirtschaften und somit den finanziellen Handlungsspielraum bei der Aufgabenerfüllung aufrecht zu halten. Hohe Reinvestitionsquoten, eine geringe Abschreibungsintensität und ein Anlagenabnutzungsgrad von < 50 % deuteten im Prüfungszeitraum darauf hin, dass das städtische Vermögen nicht übermäßig verzehrt wurde und für die Aufgabenerfüllung erhalten blieb.

Für den **Planungszeitraum** waren haushaltswirtschaftliche Risiken zu erkennen. Die Erwirtschaftung von Nettoinvestitionsmitteln war für das Hj. 2020 nicht geplant und der Gesamtergebnisausgleich im gesamten Planungszeitraum nicht vorgesehen.

Allerdings basierte die Analyse des Planungszeitraums ab dem 2020 auf Haushaltsdaten, die vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie geplant wurden. Die Auswirkungen der Pandemie auf den kommunalen Haushalt können derzeit noch nicht beziffert werden. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass sich daraus erhebliche Veränderungen und finanzielle Risiken sowohl für aktuellen Haushaltsvollzug sowie für künftige Haushaltsplanungen ergeben werden, die den finanziellen Handlungsspielraum und die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stadt beeinflussen. Auch vor diesem Hintergrund ist die Finanzanalyse anhand der Kennzahlen für das Jahr 2020 und die Folgejahre nur eingeschränkt aussagekräftig.

Beurteilung ausgewählter Kennzahlen

Im gesamten Prüfungszeitraum erwirtschaftete die Stadt **Nettoinvestitionsmittel** und stellte damit ihre finanzielle Leistungsfähigkeit sicher.

Im Planungszeitraum wurden, bis auf das Hj. 2020, positive Nettoinvestitionsmittel veranschlagt. Allerdings reichen die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Nettoinvestitionsmittel nicht aus, um neben der ordentlichen Kredittilgung die geplanten Investitionsauszahlungen vollständig decken zu können. Zur Finanzierung des verbleibenden Zahlungsmittelbedarfs sollte daher auf die Liquiditätsreserve zurückgegriffen werden.

Die **Gesamtverschuldung** stieg kontinuierlich und lag im gesamten Prüfungszeitraum über dem in Abschnitt A) Ziffer I Nr. 3. Buchst. e) Doppelbuchst. cc) VwV KomHWi-Doppik/Abchnitt A) Ziffer I Nr. 1 Buchst. c) Doppelbuchst. bb) VwV KomHWi angegebenen Wert für eine

hohe Gesamtverschuldung von 1.600 €/EW bzw. 2.650 €/EW. Grund für die hohe Gesamtverschuldung war die Verschuldung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt.

Die **Verschuldung des Kernhaushaltes** sank zunächst, stieg ab dem Hj. 2018 wieder an. Der in Abschnitt A) Ziffer I Nr. 3 Buchst. d) Doppelbuchst. bb) VwV KomHWi-Doppik/Abschnitt A) Ziffer 1 Buchst. c) Doppelbuchst. aa) VwV KomHWi angegebene Wert von 850 €/EW, ab dem eine hohe Verschuldung erreicht ist, wurde aber in allen Hj. deutlich unterschritten.

Die **Gesamtsteuereinnahmen (netto)** wiesen bis zum Jahr 2018 eine steigende Tendenz auf und lagen immer über dem durchschnittlichen Gesamtsteueraufkommen (netto) der kreisangehörigen Gemeinden gleicher Größenklasse. Dieses betrug im Hj. 2018 z. B. 790,17 €/EW.¹ Der Rückgang der Gesamtsteuereinnahmen im Hj. 2019 war auf Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer zurückzuführen.

Für den Planungszeitraum wurden leicht steigende Steuereinnahmen prognostiziert.

Im Prüfungszeitraum war der **Personalbestand** der Stadt annähernd konstant. Er lag über dem Personalstandsrichtwert von 5,4 VZÄ/TEW; vgl. Abschnitt A) Ziffer III Nr. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) VwV KomHWi-Doppik/Abschnitt A) Ziffer I Nr. 2 Buchst. c) Doppelbuchst. aa) VwV KomHWi.

Eine Ursache für den leicht oberhalb des Richtwerts liegenden Personalbestand war insbesondere die eigene Erledigung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung.

Die **Zuwendungsquote** lag in den Jahren 2015 bis 2018 bei durchschnittlich 33 %. Für die Jahre 2019 bis 2022 wurden tendenziell steigende Zuwendungsquoten zwischen 42 % und 47 % geplant. Sie lassen auf eine voraussichtlich deutlich steigende Abhängigkeit der Stadt von Zuwendungen bzw. Leistungen Dritter schließen.

In den Jahren 2016 bis 2018 des Prüfungszeitraums war die **Gesamtergebnisquote** positiv und damit besser als geplant. Die in diesen Jahren jeweils erzielten Überschüsse im ordentlichen Ergebnis und im Sonderergebnis wurden den Rücklagen zugeführt.

Im Jahr 2019 sowie im gesamten Planungszeitraum veranschlagte die Stadt dagegen negative Gesamtergebnisse. Der Haushaltsausgleich sollte jedoch in allen Jahren durch Verrechnungen der Fehlbeträge aus Abschreibungen auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen mit dem Basiskapital bzw. durch Entnahmen aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sichergestellt werden.

¹ Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kassenstatistik.

Die **Reinvestitionsquote** des Sachanlagevermögens lag im Prüfungszeitraum auf hohem Niveau. Die Stadt investierte somit über das Abschreibungsniveau hinaus und stellte den Substanzerhalt sicher. Wesentlich waren die Maßnahmen zur Hochwasserbeseitigung, die Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen am Pestalozzi-Gymnasium und der Straßenbau.

Für den Planungszeitraum wurden tendenziell stark fallende Reinvestitionsquoten prognostiziert.

Im Prüfungszeitraum war die Stadt in der Lage, die laufenden Kredittilgungsverpflichtungen aus eigener Kraft zu erwirtschaften. Die **Schuldendienstfähigkeit I** war damit gegeben. Im Planungszeitraum sollte dies auch in den Jahren 2021 bis 2023 der Fall sein. Lediglich im Jahr 2020 konnte die Stadt die anfallenden Tilgungsraten nicht vollständig aus dem Zahlungsmittelsaldo der laufenden Verwaltungstätigkeit begleichen. Die Deckung der laufenden Kredittilgungsverpflichtungen sollte unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel gesichert werden (**Schuldendienstfähigkeit II**).

2 Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen

Die letzte überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt erstreckte sich auf die Hj. 2006 bis 2009. Es wird auf den Prüfungsbericht vom 23.04.2018, Az.: 2-14628160G510-16, verwiesen.

Mit Bescheid vom 18.12.2020, Az.: 0300-092.12-160/üöP/HHJ 2006-2009/Abschlussbescheid bestätigte die RAB zwar den Abschluss dieser Prüfung, schränkte die Bestätigung jedoch ein. Mit Schreiben vom 06.01.2021, Az.: 20.00, legte die Stadt Widerspruch gegen den Bescheid ein, begründete diesen bis zum Abschluss der Erhebungen dieser Prüfung jedoch nicht schriftlich. Telefonisch habe die Stadt der RAB ihre Auffassung zu den Forderungen des StRPrA Löbau und der RAB aus dem Bescheid vom 18.12.2020 jedoch dargelegt und dieser einige Unterlagen übersandt.²

Die Stadt hatte folgende Beanstandungen der überörtlichen Prüfungen aus Sicht der RAB noch nicht (vollständig) erledigt:³

- TNr. IV 1.1 - Kalkulation des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr:

² Vgl. insoweit E-Mail der Stadt an das StRPrA Löbau vom 24.08.2021.

³ Die TNrn. beziehen sich auf den Prüfungsbericht vom 23.04.2018.

Die Neukalkulation und die Beschlussfassung der Feuerwehrgebührensatzung waren für das Jahr 2021 vorgesehen. Im Übrigen habe sich die Prüfungsfeststellung durch die Änderung des § 69 Abs. 4 SächsBRKG erledigt.⁴

- TNr. IV 1.2 - Friedhof:

Bei der Neukalkulation der Friedhofsgebührensatzung würden die Anmerkungen aus dem Prüfungsbericht berücksichtigt werden. Die Neukalkulation und die Beschlussfassung waren ebenfalls für das Jahr 2021 vorgesehen.

- TNr. IV 3.1 - Sicherung von Leitungsrechten:

Die Sicherung der Leitungsrechte sei noch nicht abgeschlossen.

- TNr. IV 3.2.1 - Höhe des Abzugskapitals:

Die Stadt halte an ihrer in der Stellungnahme vom 20.08.2018 dargestellten Auffassung fest, ein Handlungsbedarf bestehe somit aus ihrer Sicht nicht.

- TNr. IV 3.2.3.1 - Quersubventionierung zwischen den Teilleistungsbereichen:

Die Trennung der Teilleistungsbereiche werde berücksichtigt. Hinsichtlich der geforderten Nachberechnung halte die Stadt an ihrer in der Stellungnahme vom 20.08.2018 dargestellten Auffassung fest; ein Handlungsbedarf bestehe somit nicht.

- TNr. IV 3.2.3.3 - Verzinsung von Kostenüberdeckungen:

Die im Prüfungsbericht geforderte Verzinsung zum Ende des Kalkulationszeitraums werde künftig berücksichtigt. Hinsichtlich der geforderten Nachberechnung halte die Stadt an ihrer in der Stellungnahme vom 20.08.2018 dargestellten Auffassung fest; ein Handlungsbedarf bestehe somit nicht.

- TNr. IV 3.2.3.4 - Systematik der Aufstellung der Nachberechnung für die zentrale Entsorgung:

Aus haushalterischen Buchungsgrundsätzen werde an der jährlichen Nachberechnung festgehalten. In der Addition der jährlichen Nachberechnungen werde im Vergleich zur Abrechnung am Ende des Kalkulationszeitraumes dasselbe Ergebnis ermittelt. Die Stadt werde an der jährlichen Nachberechnung und an der Zusammenfassung der jährlichen Abrechnungen zu einem Abrechnungsergebnis zum Ende des Kalkulationszeitraumes hin festhalten.

⁴ Vgl. auch im folgenden Schreiben der Stadt an die RAB vom 06.11.2020, Az.: 20.00 und E-Mail der Stadt an das StRPrA Löbau vom 24.08.2021.

- TNr. IV 3.2.3.5 - Berücksichtigung außerplanmäßiger Abschreibungen bei der Nachberechnung:
Künftig würden entsprechend der Prüfungsanmerkung keine außerplanmäßigen Abschreibungen in die Nachkalkulation einbezogen werden. Hinsichtlich der geforderten Nachberechnung halte die Stadt an ihrer in der Stellungnahme vom 20.08.2018 dargestellten Auffassung fest; ein Handlungsbedarf bestehe somit nicht.
- TNr. IV 3.2.3.6 - Wertberichtigung auf Forderungen:
Die Prüfungsfeststellung zur Wertberichtigung werde künftig beachtet. Hinsichtlich der geforderten Nachberechnung halte die Stadt an ihrer in der Stellungnahme vom 20.08.2018 dargestellten Auffassung fest; ein Handlungsbedarf bestehe somit nicht.
- TNr. IV 3.3.1 - Verrechnung satzungsmäßiger Abwasserbeiträge für kommunale Grundstücke:
Die Prüfungsfeststellung werde im Rahmen der Globalberechnung berücksichtigt; die Fortschreibung der Globalberechnung sei für die Jahre 2021/2022 vorgesehen. Hinsichtlich der geforderten Nachberechnung halte die Stadt an ihrer in der Stellungnahme vom 20.08.2018 dargestellten Auffassung fest; ein Handlungsbedarf bestehe somit nicht.
- TNr. IV 3.3.2 - Aufteilung der Beitragseinnahmen entsprechend den jährlichen Abwassermengen:
Für die Aufteilung der Beitragseinnahmen werde ein geänderter Maßstab für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt. Die geänderte Aufteilung der Beitragseinnahmen sei in die aktuelle Nachkalkulation eingeflossen und werde bei der nächsten Vorkalkulation berücksichtigt.

Das StRPrA Löbau hat sich in seinem Schreiben vom 03.12.2018 an die RAB ausführlich mit den in der Stellungnahme vom 20.08.2018 von der Stadt vertretenen Auffassungen befasst. Weder an der rechtlichen Bewertung der einzelnen Sachverhalte durch das StRPrA Löbau noch an der Sachlage hat sich - bis auf die Mitteilung des Bürgermeisters vom 06.06.2019, die Stadt habe in die Vorkalkulation 2017 bis 2021 eine Kostenüberdeckung von 3.529.386,31 € eingestellt, die auch die tatsächliche Kostenüberdeckung per 31.12.2011 von 717.448,00 € beinhalte (vgl. dazu TNr. II 3.2.3.2 des Prüfungsberichtes vom 23.04.2018) - seither etwas geändert. Die vorstehend in Bezug genommenen Beanstandungen sind auch aus Sicht des StRPrA Löbau daher nicht erledigt.

Das StRPrA Löbau weist im Übrigen darauf hin, dass die Stadt auch nach der Neufassung des § 69 SächsBRKG Vorhaltekosten für die Erfüllung von Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr (vgl. § 16 Abs. 2 SächsBRKG) nicht auf die zum Kostenersatz Verpflichteten überwälzen darf.⁵ Außerdem verpflichtet bzw. ermächtigt § 69 Abs. 2, 3 und 4 SächsBRKG n. F. ggf. in Verbindung mit einer städtischen Satzung, ausschließlich Kostenersatz im Sinne eines Auslagensatzes oder als Pauschalsatz zu leisten bzw. zu verlangen. Zur „Gebühren“-Erhebung ist die Stadt deshalb nicht ermächtigt.

Folgerung:

Den noch nicht erledigten Beanstandungen der überörtlichen Prüfung der Hj. 2006 bis 2009 der Stadt ist unverzüglich abzuhelpfen. Dem StRPrA Löbau ist detailliert über den Erledigungsstand zu berichten.

3 Personalbewirtschaftung

3.1 Tariflich Beschäftigte

3.1.1 Anwendung von Tarifrecht

Die Stadt war aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen e. V. tarifgebunden. In den Arbeitsverträgen wurde - soweit vom StRPrA Löbau geprüft - die Anwendung des für die tarifgebundenen kommunalen Arbeitgeber jeweils geltenden Tarifrechts vereinbart (dynamische Bezugnahme Klauseln).

3.1.2 Stellenbeschreibungen und Stellenbewertung

Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen waren nicht für jede Stelle vorhanden. Sie fehlten z. B. für die Beschäftigten mit den Personalnummern 002135, 002101 und 002240. Für die Beschäftigten mit den Personalnummern 001826, 002277 und 001312 fehlten Stellenbewertungen. Teilweise waren vorhandene Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen nicht auf dem aktuellen Stand, z. B. für die Beschäftigten mit den Personalnummern 002235 und 001931.

⁵ Vgl. Begründung zu § 69 Abs. 4 SächsBRKG n. F., Sächsischer Landtag, Drucksache 6/16210.

Die Beschäftigten, auf deren Arbeitsverhältnis das für die kommunalen Arbeitgeber jeweils geltende Tarifrecht anzuwenden ist, sind bei Erfüllung bestimmter Merkmale einer Lohn-, Vergütungs- oder Entgeltgruppe automatisch in diese eingruppiert, ohne dass es eines förmlichen Aktes seitens des Arbeitgebers bedarf (Grundsatz der Tarifautomatik). Bestehende Lohngruppen-, Vergütungs- oder Entgeltordnungen begründen mithin einen Rechtsanspruch der Beschäftigten auf Vergütung entsprechend dieser Ordnungen. In einem Akt der Rechtsanwendung hat die Stadt daher im Ergebnis zu beurteilen, welcher Entgeltgruppe die den Beschäftigten zugewiesene Tätigkeit entspricht.⁶ Dazu hat sie die von den Beschäftigten auszuübenden Tätigkeiten sowie - soweit erforderlich - ihre Qualifikationen und ihre berufliche Erfahrung den abstrakt-generellen Merkmalen der jeweils anzuwendenden Ordnung zu subsumieren und erforderlichenfalls sodann die Überleitungsvorschriften zu beachten. Für diese Eingruppierungsfeststellung sind im öffentlichen Dienst Stellenbeschreibungen und -bewertungen oder vergleichbare Instrumente üblich. Sind sie vorhanden, können sie als begründende Unterlagen für die Personalausgaben (vgl. § 33 SächsKomKBVO) dienen. Haushaltsrechtlich sind die geforderten Unterlagen Beleg für die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO), denn die Stadt als tarifgebundener Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes darf grundsätzlich höchstens das zahlen, wozu sie tarifrechtlich verpflichtet ist.⁷ Mit schriftlichen Stellenbeschreibungen und -bewertungen bzw. ihnen gleichwertigen Dokumentationen kommt die Stadt gleichzeitig ihrer allgemeinen Aktenführungspflicht nach.⁸

Soweit ordnungsgemäße Stellenbeschreibungen und -bewertungen bzw. ihnen gleichwertige Dokumentationen fehlten oder veraltet waren, waren die Eingruppierungen der Beschäftigten nicht nachvollziehbar, die Personalausgaben der Höhe nach nicht belegt und die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nachgewiesen.

Folgerungen:

1. Die Stadt hat alle Stellen tarifgerecht zu beschreiben und zu bewerten. Maßgebend dafür ist - außer für Eingruppierungsvorgänge nach dem 01.01.2017 - das Übergangsrecht.
2. Die Eingruppierung der Beschäftigten ist zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren.

⁶ Vgl. Bundesarbeitsgericht, u. a. Beschlüsse vom 20.12.1988, Az.: 1 ABR 68/87, Rdnr. 47, vom 27.07.1993, Az.: 1 ABR 11/93, Rdnr. 29 und vom 22.04.2009, Az.: 4 ABR 14/08, Rdnr. 50, juris.

⁷ Vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteile vom 05.09.2002, Az.: 8 AZR 620/01, Rdnr. 50, und vom 16.02.2000, Az.: 4 AZR 62/99, Rdnr. 47, sowie Sächsisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 23.03.2006, Az.: 8 Sa 377/04, Rdnr. 99, alle juris.

⁸ Grundlegend zur Aktenführungspflicht vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 06.06.1983, Az.: 2 BvR 244/83, Neue Juristische Wochenschrift 1983, S. 2135; Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 16.03.1988, Az.: 1 B 153/87, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1988, S. 621.

3.1.3 Eingruppierungen

3.1.3.1 Beschäftigte mit der Personalnummer 001441

Die Stadt gruppierte die Beschäftigte in die VergGr. Vc Fg. 1a BAT-O (Überleitung in die EG 8 TVöD) ein. Diese Eingruppierung resultierte aus der Bewertung von 48 % der übertragenen Aufgaben mit dem Tätigkeitsmerkmal „selbstständige Leistungen“. Die in der Anlage 2 dargestellten Arbeitsvorgänge mit diesem Tätigkeitsmerkmal wurden der Beschäftigten entsprechend ihrer Stellenbeschreibung und -bewertung vom 02./09.12.2013 dauerhaft übertragen.

Tarifrechtliche Würdigung

Selbstständige Leistungen liegen dann vor, wenn ein Ergebnis den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechend selbstständig unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative erarbeitet wird.⁹ Es muss eine Gedankenarbeit erbracht werden, die im Rahmen der vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges, insbesondere hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses, eine eigene Beurteilung und eigene EntschlieÙung erfordert. Eine selbstständige Leistung liegt nicht bereits vor, wenn der Arbeitnehmer selbstständig arbeitet, also eine Tätigkeit ohne direkte Aufsicht oder Leitung erbringt. Kennzeichnend für selbstständige Leistungen im tariflichen Sinne ist vielmehr ein wie auch immer gearteter Ermessens-, Entscheidungs- oder Beurteilungsspielraum bei der Erarbeitung eines Arbeitsergebnisses. Vom Arbeitnehmer werden Abwägungsprozesse verlangt, in deren Rahmen Anforderungen an dessen Überlegungsvermögen gestellt werden. Der Arbeitnehmer muss dabei unterschiedliche Informationen verknüpfen, untereinander abwägen und zu einer Entscheidung kommen. Selbstständige Leistungen liegen daher nicht vor, wenn durch die Formstrenge eines Rechtsgebietes der einzuschlagende Weg konkret vorgezeichnet ist und dem Angestellten dadurch kein Raum zur Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative bleibt.¹⁰

Die VergGr. Vc Fg. 1a BAT-O war Angestellten im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst vorbehalten, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert.

⁹ Vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen zum Beispiel Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.05.1994, Az.: 4 AZR 461/93, bei juris Rdnrn. 77 ff, sowie Urteil vom 22.04.2009, Az.: 4 AZR 166/08, bei juris Rdnr. 27; speziell zu selbstständigen Leistungen von Standesbeamten: Sächsisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 27.11.2002, Az.: 2 Sa 572/01, bei juris Rdnrn. 28 ff.; Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.03.2016, Az.: 7 Sa 343/15, bei juris Rdnrn. 60 und 61.

¹⁰ Vgl. z. B. Bundesverwaltungsamt, Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst, Definition und Kommentierung, 2018, <https://www.eingruppierung.bund.de>, abgerufen am 29.11.2021.

Die Assistenz Tätigkeiten für die Verwaltungsführung und das Verfassen von Grußworten des Bürgermeisters stellen keine derart hohen Anforderungen an das Überlegungsvermögen der Beschäftigten, die das Tätigkeitsmerkmal selbstständige Leistungen erfüllen. Eine Eingruppierung in die VergGr. Vc Fg. 1a BAT-O und die daraus resultierende Überleitung in die EG 8 TVöD war daher nicht gerechtfertigt. Die Bezahlung der Beschäftigten nach dieser Entgeltgruppe war übertariflich.

Die Stadt gewährte der Beschäftigten mithin eine Vergütung, auf die kein Anspruch aufgrund des für die tarifgebundenen kommunalen Arbeitgeber geltenden Tarifrechts bestand.

Kommunalrechtliche Würdigung

Eine den tarifvertraglichen Anspruch übersteigende Bezahlung kann zwar arbeitsrechtlich vereinbart werden. Sofern ein Entgelt, auf das kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, gezahlt werden soll, ist allerdings § 28 Abs. 4 Satz 1 und 3 SächsGemO zu beachten. Hiernach entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister u. a. über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht; der Bürgermeister ist allein zuständig, soweit der Stadtrat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

Vorliegend war nach § 9 Abs. 1 Buchstabe b) der Hauptsatzung der Stadt der Bürgermeister für die Entscheidung zur Gewährung einer den tarifvertraglichen Anspruch übersteigenden Bezahlung für die Beschäftigten bis zur VergGr. IVb BAT-O bzw. EG 9 TVöD zuständig. Eine entsprechende Entscheidung war aber nicht dokumentiert. Eine solche Dokumentation müsste aufgrund der Aktenführungspflicht der Stadt nicht nur die Entscheidung als solche belegen, sondern auch die Gründe, warum übertariflich bezahlt werden soll, darlegen. Denn um das gesetzmäßige Verwaltungshandeln zu sichern, ist der jeweilige Geschehens- und Entscheidungsablauf wahrheitsgetreu und vollständig und damit in jeder Hinsicht nachprüfbar zu dokumentieren. Daraus lässt sich nicht nur die rechtsstaatliche Pflicht der Kommunen ableiten, überhaupt Akten zu führen, sondern auch, diese umfassend und korrekt zu führen. Die so verstandene Aktenführungspflicht dient nicht nur den Interessen der betroffenen Bürger und der entscheidenden Stelle, z. B. bei Bearbeiterwechsel oder in Gerichtsprozessen, sondern sie ist auch Grundlage für die Rechts- und Fachaufsicht und für die sonstige Kontrolle des Verwaltungshandelns, z. B. durch die Rechnungsprüfungsbehörden oder die Parlamente.¹¹

¹¹ Vgl. Fußnote 8.

Außerdem ist zu beachten, dass übertarifliche Bezahlungen gegen das Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip des § 72 Abs. 2 SächsGemO verstoßen können.¹² Je höher das tatsächlich gezahlte Entgelt über dem Tarifentgelt liegt und in je mehr Fällen übertariflich bezahlt wird, desto eher ist ein Verstoß gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz gegeben.

Folgerungen:

1. Die Stadt hat die Eingruppierung zu überprüfen und das Notwendige zu veranlassen.
2. Sofern der Beschäftigten auch weiterhin ein Entgelt, auf das kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, gezahlt werden soll, sind die dafür erforderlichen Entscheidungen zu treffen und zu dokumentieren.

3.1.3.2 Beschäftigte mit der Personalnummer 002186

Die Beschäftigte war seit September 2020 in die EG 8 TVöD¹³ eingruppiert. Nach der Stellenbeschreibung aus dem Jahr 2013 zählten zu den von ihr hauptsächlich auszuübenden Tätigkeiten allgemeine Sekretariats- und Assistentztätigkeiten, wie die Abwicklung und Vermittlung von Telefonaten, die Protokollierung von Beratungen und telefonischer Anfragen und Beschwerden, Terminvereinbarungen und Terminkontrolle, das Versandfertigmachen der Ausgangspost, Führung und Verwaltung der Akten sowie Recherchen zu allgemeinen Problemstellungen. Eine Stellenbewertung nach der EntgO-VKA gab es nicht.

Die Eingruppierung der Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der EntgO-VKA. Sie ist in diejenige Entgeltgruppe eingruppiert, deren Anforderungen die von ihr auszuübende Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen der neuen Entgeltordnung erfüllt (vgl. § 12 Abs. 1 und 2 TVöD-VKA). Zur Feststellung ihrer tarifgerechten Eingruppierung ist daher die gesamte von der Beschäftigten nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit auf Grundlage einer Stellenbeschreibung tarifgerecht zu bewerten.

Das Tätigkeitsmerkmal der EG 8 TVöD ist ein Heraushebungsmerkmal mit Bezug auf die EG 6 TVöD. Zusätzlich zu den Voraussetzungen der EG 6 TVöD erfordert es zu mindestens einem Drittel selbstständige Leistungen. Bei selbstständigen Leistungen muss es sich um eine Gedankenarbeit handeln, die insbesondere hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene geistige Beurteilung und EntschlieÙung verlangt. Es wird insoweit auf die tarifrechtliche Würdigung der TNr. II 3.1.3.1 - Beschäftigte mit der Personalnummer 001441 - verwiesen.

¹² Vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15.03.1991, Az.: 2 AZR 582/90, bei juris Rdnr. 56.

¹³ Vgl. § 3 des Änderungsvertrages vom 14.04.2020.

Die von der Beschäftigten auszuübende Tätigkeit stellt jedoch keine derart hohen Anforderungen an ihr Überlegungsvermögen, die mindestens zu einem Drittel das Tätigkeitsmerkmal selbstständige Leistungen erfüllen und damit eine Eingruppierung in die EG 8 TVöD rechtfertigen. Die Stadt gewährte der Beschäftigten mithin eine Vergütung, auf die kein Anspruch aufgrund des für die tarifgebundenen kommunalen Arbeitgeber geltenden Tarifrechts bestand.

Hinsichtlich der kommunalrechtlichen Würdigung des Sachverhalts verweist das StRPrA Löbau ebenfalls auf seine Ausführungen unter der TNr. TNr. II 3.1.3.1 - Beschäftigte mit der Personalnummer 001441.

Folgerungen:

1. Die Stadt hat die Eingruppierung zu überprüfen und das Notwendige zu Veranlassen.
2. Sofern der Beschäftigten auch weiterhin ein Entgelt, auf das kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, gezahlt werden soll, sind die dafür erforderlichen Entscheidungen zu treffen und zu dokumentieren.

3.1.3.3 Unzureichende Beachtung der Ausbildung und der zugewiesenen Aufgaben

Sachverhaltsdarstellung

Der Beschäftigte mit der Personalnummer 001375 war seit 1991 bei der Stadt als Bauhofmitarbeiter tätig. Er wurde zunächst nach der LGr. 3a bzw. der EG 3 TVöD und seit Oktober 2007 nach der EG 5 TVöD vergütet. Nach den Angaben im Personalbogen hatte er in der ehemaligen DDR eine Berufsausbildung zum Zerspanungsfacharbeiter erfolgreich absolviert.¹⁴ Als Facharbeiter mit einem Facharbeiterzeugnis, das nach Art. 37 des Einigungsvertrages¹⁵ und den Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt war, war der Beschäftigte bei entsprechender Tätigkeit wie Arbeiter mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zu behandeln (vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zum TV Lohngruppenverzeichnis).

¹⁴ Der Nachweis des Facharbeiterabschlusses konnte auch auf Anforderung nicht vorgelegt werden. Der Beschäftigte versicherte jedoch schriftlich, die Berufsausbildung in einer Maschinenfabrik erfolgreich abgeschlossen zu haben.

¹⁵ Vgl. insoweit Art. 37 Abs. 3 des Einigungsvertrages: „Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe und der Systematik der Facharbeiterberufe und Abschlussprüfungen und Gesellenprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen stehen einander gleich“.

Ausweislich der Stellenbeschreibung aus dem Jahr 2008 gehörten zu den ihm übertragenen Tätigkeiten maschinelle Kehrleistungen mit der Straßenkehrmaschine mit einem Zeitanteil von 60 % und das Fahren eines Kleintraktors sowie maschinelle Arbeiten zur Unterhaltung der Park- und Grünanlagen mit einem Zeitanteil von zusammen 30 % an der gesamten Arbeitszeit.

Rechtliche Würdigung

Die Einreihung des Beschäftigten richtete sich zunächst nach dem Tarifvertrag zu § 20 Abs. 1 BMT-G-O (Lohngruppenverzeichnis). Nach Inkrafttreten des TVöD hatten die Tarifvertragsparteien im Bereich der VKA zunächst keine Entgeltordnung mit Eingruppierungsmerkmalen vereinbart. Seit dem 01.10.2005 bis zum Ende des Jahres 2016 galt daher übergangsweise der Tarifvertrag zu § 20 Abs. 1 BMT-G-O über die Einreihung der Arbeiter nach Maßgabe des § 17 TVÜ-VKA fort.

Gemäß Lohngruppenverzeichnis waren Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesen verwandten Beruf beschäftigt werden, mindestens der LGr. 4 Fg. 1 BMT-G-O zuzuordnen und wegen der damit verbundenen Aufstiegsmöglichkeit in die LGr. 5 und 5a BMT-G-O nach der EG 5 TVöD zu vergüten (vgl. Anlage 3 TVÜ-VKA). Als mit dem Ausbildungsberuf verwandt kann nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Nürnberg ein Beruf bezeichnet werden, der sowohl in Anschauung wie auch in Tätigkeit weitgehend mit dem Ausbildungsberuf übereinstimmt.¹⁶ Die Eingruppierung des Beschäftigten war somit abhängig von seiner Ausbildung und den ihm übertragenen Tätigkeiten.

Zerspannungsfacharbeiter fertigen Bauteile, wie z. B. Wellen, Lager, Federn, Zahnräder oder Getriebe für Maschinen und Geräte. Dazu verwenden sie Metalle oder Kunststoffe, die sie mit Dreh- oder Fräsmaschinen bearbeiten.¹⁷

Nach der Stellenbeschreibung und Bewertung hatte der Beschäftigte keinerlei Tätigkeiten, die dem Beruf/verwandten Beruf eines Zerspannungsfacharbeiters entsprechen, auszuüben. Daher hatte er keinen Anspruch auf eine Vergütung nach der EG 5 TVöD.

Die Verwaltung teilte in einem abschließenden Gespräch im Oktober 2021 mit, dass das Beschäftigungsverhältnis mit dem Beschäftigten zum 31.10.2021 ende.

¹⁶ Vgl. Landesarbeitsgericht Nürnberg, Urteil vom 04.08.2004, Az.: 4 Sa 252/03, Rdnr. 63, juris.

¹⁷ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Tätigkeitsbeschreibung von Zerspannungsfacharbeitern, <https://berufenet.arbeitsagentur.de>, abgerufen am 18.11.2021.

Folgerung:

Die Eingruppierungsvorschriften sind künftig zu beachten.

3.1.4 Zahlung eines Garantiebetrages

Die Beschäftigte mit der Personalnummer 002142 wurde aufgrund anderer zu erledigender Aufgaben rückwirkend zum 01.01.2018 von der EG 5 Stufe 3 TVöD in die EG 6 Stufe 3 TVöD höhergruppiert.¹⁸

Zum Zeitpunkt der rückwirkenden Neubewertung der Stelle im November 2019 erhielt die Beschäftigte ein Entgelt nach der EG 5 Stufe 4 TVöD von 2.585,73 €. ¹⁹ Aufgrund der Neubewertung der Stelle und der damit verbundenen stufengleichen Höhergruppierung zum 01.01.2018 hatte sie zu diesem Zeitpunkt jedoch lediglich Anspruch auf ein Entgelt nach der EG 6 Stufe 3 TVöD von 2.579,81 €. ²⁰

Zum Ausgleich dieses finanziellen Nachteils gewährte ihr die Stadt einen Garantiebtrag. Dieser entfiel erst mit dem tatsächlichen Erreichen der EG 6 Stufe 4 TVöD zum 01.01.2021.

Tarifrechtliche Würdigung

Garantiebeträge sah das Tarifrecht im Falle von „betragsmäßigen“ Höhergruppierungen lediglich bis 28.02.2017 zur Sicherstellung eines Mindestgewinns vor (vgl. § 17 Abs. 4 TVöD a. F.). Damit hat der der Beschäftigten gewährte Garantiebtrag jedoch nichts zu tun.

Die Stadt gewährte der Beschäftigten damit bis 31.12.2020 eine Vergütung, auf die kein Anspruch aufgrund des für die tarifgebundenen kommunalen Arbeitgeber geltenden Tarifrechts bestand. Anstelle ihr den tariflich nicht vorgesehenen Garantiebtrag zu gewähren, hätte sie die überzahlten Beträge im Rahmen der Ausschlussfrist des § 37 Abs. 1 TVöD zurückfordern müssen.

¹⁸ Vgl. Schreiben vom 12.11.2019.

¹⁹ Vgl. Tabelle TVöD-VKA, Anlage A zu § 15 TVöD, gültig vom 01.04.2019 bis 29.02.2020, bei einer Wochenarbeitszeit von 36 Stunden.

²⁰ Vgl. Tabelle TVöD-VKA, Anlage A zu § 15 TVöD, gültig vom 01.04.2019 bis 29.02.2020, bei einer Wochenarbeitszeit von 36 Stunden.

Kommunalrechtliche Würdigung

Auf die Ausführungen unter der TNr. II 3.1.2.1 wird insofern verwiesen.

Folgerung:

Garantiebeträge, die das Tarifrecht nicht vorsieht, sind grundsätzlich nicht zu gewähren.

3.1.5 Stufenzuordnung

3.1.5.1 Stufenzuordnung bei Einstellung

Die Stadt ordnete die Beschäftigten mit den Personalnummern 002248, 002254, 002287 und 002303 bei ihrer Einstellung jeweils der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe zu, ohne dass dafür die tarifvertraglichen Voraussetzungen vorlagen oder sie deren Vorliegen hinreichend dokumentierte.

Die Beschäftigten mit der Personalnummern 002254 und 002287 wechselten beispielsweise aus dem privatwirtschaftlichen Bereich zur Stadt. Die Personalakte der Beschäftigten mit der Personalnummer 02254 enthielt keine Begründung für die Stufenzuordnung. Auf diese Stelle hatten sich 10 Personen beworben, von denen 3 zum Vorstellungsgespräch eingeladen wurden. Ausweislich der Personalakte der Beschäftigten mit der Personalnummer 002287 sah die Stadt deren dreieinhalbjährige Berufserfahrung in der Vortätigkeit als förderlich für die zu besetzende Stelle an, weshalb sie sie der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe zugeordnete. Auf diese Stelle hatten sich 14 Personen beworben, von denen die Stadt 4 zum Vorstellungsgespräch einlud.

Im Abschlussgespräch erklärte die Stadt, sie habe die Zeiten der vorherigen beruflichen Tätigkeiten der Beschäftigten jeweils als förderlich für die vorgesehenen Tätigkeiten angesehen und diese daher ganz oder teilweise bei den Stufenzuordnungen berücksichtigt.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 TVöD-VKA werden Beschäftigte bei Einstellung der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügen sie über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3 (§ 16 Abs. 2 Satz 2 TVöD-VKA). Die Formulierung „in der Regel“ bedeutet, dass die Stadt bei entsprechender einschlägiger Berufserfahrung typischerweise die Zuordnung zur Stufe 3 vorzunehmen hat. Sie bedeutet aber auch, dass sie zu beurteilen hat, ob ein atypischer Fall vorliegt, der eine Abweichung von der Regelzuordnung zur Stufe 3 rechtfertigt. Die Beurteilung, ob ein atypischer Fall vorliegt, bezieht sich auf die

Berufserfahrung und nicht auf die Umstände der Einstellung. Denn es soll die Berufserfahrung honoriert werden, die dem Beschäftigten bei der Tätigkeit, für die er eingestellt wird, zugutekommt.²¹

Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 16 Abs. 2 TVöD-Bund analog). Eine einschlägige Berufserfahrung liegt mithin vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird (erste Alternative). Ausreichend kann aber auch eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit sein, vorausgesetzt, sie entspricht in der Wertigkeit der Eingruppierung (zweite Alternative). Maßgeblich ist in diesem Fall, ob das für die frühere Tätigkeit nötige Wissen und Können und die dort erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen typischerweise konkret auch für die neue Tätigkeit erforderlich sind und diese prägen. Beide Tätigkeiten müssen nach Aufgabenzuschnitt und Niveau zumindest gleichartig sein.²² Eine Berufserfahrung aus einer höherwertigen Tätigkeit kann angerechnet werden, soweit sich die Tätigkeitsmerkmale im Wesentlichen decken. Sollten sich nur Teilbereiche der Tätigkeiten gleichen, liegt eine anrechnungsfähige einschlägige Berufserfahrung vor, wenn sich mindestens die Hälfte der prägenden Tätigkeitsmerkmale gleichen.²³

Unabhängig von § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 TVöD-VKA, also von der Berücksichtigung vorheriger einschlägiger Berufserfahrung, kann die Stadt bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs²⁴ Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich²⁵ ist (§ 16 Abs. 2 Satz 3 TVöD-VKA). Bei der Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 TVöD-VKA treffen Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung zusammen: Bei den Merkmalen der bezweckten Deckung eines Personalbedarfs und der Förderlichkeit einer vorherigen beruflichen

²¹ Vgl. Bundesarbeitsbericht, Urteil vom 12.09.2013, Az.: 6 AZR 512/12, Rdnr. 49 f., juris.

²² Vgl. Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 13.07.2012, Az.: 4 Sa 441/12, Orientierungssatz und Rdnr. 19, juris, zu § 16 Abs. 2 TVöD-Bund.

²³ Vgl. beispielsweise Sponer/Steinherr, TVöD, Stand: November 2015, § 16 Rdnr. 18 oder Brede-meier/Neffke, TVöD/TV-L, 5. Auflage, § 16 Rdnr. 7 TVöD-VKA.

²⁴ Das Tatbestandsmerkmal „zur Deckung des Personalbedarfs“ ist nur dann erfüllt, wenn die Stadt tatsächlich Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Personal für die Besetzung einer bestimmten Stelle hat. Dies liegt z. B. auch dann vor, wenn die für eine Stelle in Aussicht genommene Person nicht bereit ist, diese ohne Zubilligung einer bestimmten Erfahrungsstufe anzutreten (vgl. Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 21.03.2011, Az.: 22 Sa 76/10, Rdnr. 101, juris, sowie Brede-meier/Neffke, a. a. O., Rdnr. 11 zu § 16 TVöD-VKA).

²⁵ Inhaltlich kommen als förderliche Zeiten in erster Linie gleichartige und gleichwertige Tätigkeiten, die der Arbeitnehmer bei einem anderen öffentlichen oder privaten Arbeitgeber ausgeübt hat, in Betracht. Sie können insbesondere vorliegen, wenn die frühere berufliche Tätigkeit mit der auszuübenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang steht und die dabei erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen für die Erfüllung der auszuübenden Tätigkeit offenkundig von Nutzen sind (vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 05.06.2014, Az.: 6 AZR 1008/12, Rdnr. 30, juris).

Tätigkeit handelt es sich um Tatbestandsvoraussetzungen. Erst wenn diese beiden einschränkenden Voraussetzungen objektiv erfüllt sind, eröffnet sich der Stadt auf der Rechtsfolgende ein Ermessen, die Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise zu berücksichtigen und die neu eingestellte Beschäftigte den Stufen 2 bis 6 der Entgelttabelle zuzuordnen.²⁶

Ob bei den beiden beispielhaft in Bezug genommenen Beschäftigten einschlägige Berufserfahrung im tariflichen Sinne vorlag bzw. ob die Stadt deren Vorliegen geprüft hat, war den Personalakten nicht zu entnehmen. Insofern kann das StRPrA Löbau nicht beurteilen, ob die Beschäftigten einen tariflichen Anspruch auf eine Einstufung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TVöD-VKA hatten.

Bewerbermangel herrschte bei der Besetzung dieser Stellen jedenfalls nicht. Hinweise darauf, dass die Stadt im Falle einer tarifvertraglichen Vergütung kein ausreichend qualifiziertes Personal für die Stellen hätte gewinnen können, enthielten die in die Prüfung einbezogenen Unterlagen ebenfalls nicht. Nach Aktenlage waren die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 TVöD-VKA mithin nicht erfüllt.

Bei den in § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 TVöD-VKA geregelten Fällen der Stufenzuordnung handelt es sich um reine Rechtsanwendung. Die Stufenzuordnung richtet sich ausschließlich nach dem Subsumtionsergebnis. Erweist sich die Stufenzuordnung nach diesen Vorschriften als fehlerhaft, weil der Subsumtion unzutreffende Tatsachen und/oder eine objektiv unzutreffende rechtliche Bewertung zugrunde lagen, kann die Stadt diese durch einseitige Rückstufung korrigieren. Erweist sich die Stufenzuordnung als fehlerhaft, weil die Stadt das Vorliegen einer der Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 3 TVöD-VKA fehlerhaft bejaht hat, kann sie die Stufenzuordnung ebenfalls durch Rückstufung korrigieren.²⁷ § 28 Abs. 4 SächsGemO bleibt in beiden Fällen unberührt.

Wegen der der Stadt obliegenden Aktenführungspflicht²⁸ sind die Gründe, die sie zu einer Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle veranlassen, aktenkundig zu machen.²⁹

²⁶ Bundesgerichtshof, Urteil vom 24.05.2016, Az.: 4 StR 440/15, Rdnr. 17 sowie Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15.10.2021, Az.: 6 AZR 254/20, Rdnr. 18, juris.

²⁷ Vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 05.06.2014, Rdnrn 15 und 16 zu § 16 Abs. 2 Sätze 1 - 4 TV-L.

²⁸ Zur allgemeinen Aktenführungspflicht vgl. Fußnote 8.

²⁹ Das StRPrA Löbau weist darauf hin, dass die Zubilligung einer höheren als nach Tarifrecht zustehenden Erfahrungsstufe bei einer Einstellung als Tarifbeschäftigter in den öffentlichen Dienst den Straftatbestand der Untreue zum Nachteil der Stadt erfüllen kann (vgl. § 266 Abs. 1 StGB und Bundesgerichtshof, Urteil vom 24.05.2016, Rdnr. 10 ff. zum gleichlautenden § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L). Eine solche Strafbarkeit kann in Betracht kommen, wenn ein Entscheidungsträger der Stadt die ihm obliegende Vermögensbetreuungspflicht verletzt hat.

Folgerungen:

1. Die Stufenzuordnung der Beschäftigten bei der Einstellung ist zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren. Die Prüfung ist aktenkundig zu machen.
2. Sollte den Beschäftigten ein Entgelt gezahlt werden, auf das kein Anspruch aufgrund des Tarifvertrages besteht, sind die dafür erforderlichen Entscheidungen zu treffen und zu dokumentieren.
3. Künftig hat die Stadt die tariflichen Bestimmungen über die Stufenzuordnung bei der Einstellung sowie die Aktenführungspflicht zu beachten.

3.1.5.2 Stufenzuordnung nach Höhergruppierung

Die Beschäftigte mit der Personalnummer 002186 wurde zum 01.10.2015 von der EG 5 Stufe 1 TVöD in die EG 6 Stufe 1 TVöD höhergruppiert.

Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtete sich bei der Beschäftigten nach den Regelungen für Höhergruppierungen des § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28.02.2017 geltenden Fassung. Nach Satz 1 der Vorschrift wurden Beschäftigte bei Eingruppierungen in eine höhere Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhielten, mindestens jedoch der Stufe 2. Gegebenenfalls waren Garantiebeiträge zu berücksichtigen (vgl. Satz 2 der Vorschrift).

Dementsprechend hätte die Beschäftigte bei der Höhergruppierung zum 01.10.2015 aus der Stufe 1 unmittelbar der Stufe 2 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet und entsprechend vergütet werden müssen. Die Zuordnung zur Stufe 1 nach der Höhergruppierung war somit nicht tarifrechtskonform. Die Beschäftigte erhielt von Oktober 2015 bis September 2016 ein zu geringes Tabellenentgelt, im Monat Juli 2016 z. B. 189,74 €³⁰ zu wenig.

Auswirkungen auf die derzeitige Stufenzuordnung ergeben sich aufgrund zwischenzeitlicher Eingruppierungsveränderungen und damit verbundenen Stufenzuordnungen jedoch nicht.

Folgerung:

Bei Höhergruppierungen ist die Stufenzuordnung nach den geltenden tariflichen Regelungen vorzunehmen.

³⁰ Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 (2.289,44 €) und der Stufe 2 (2.526,62 €) der EG 6 TVöD bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 32 Stunden, vgl. Tabelle TVöD-VKA, Anlage A, gültig vom 01.07.2016 bis 31.12.2016.

3.1.6 Führung auf Zeit

3.1.6.1 Bezahlung während der Übertragung der Führungsposition auf Zeit

Die Stadt übertrug den Beschäftigten mit den Personalnummern 002212 und 002156, mit denen bereits ein Arbeitsverhältnis bestand, in der Zeit vom 10.11.2016 bis zum 28.02.2019 bzw. vom 01.05.2018 bis zum 30.09.2019³¹ jeweils eine Führungsposition auf Zeit. Für die Dauer der Ausübung der Führungspositionen erhielten sie eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem Entgelt ihrer EG S 8a TVöD und dem sich bei der Höhergruppierung in die EG S 16 TVöD ergebenden Entgelt. Einen Zuschlag zahlte ihnen die Stadt nicht.

Solche Führungspositionen sind die ab der EG 10 TVöD³² zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor der Übertragung vom Arbeitgeber ausdrücklich als Führungsposition auf Zeit bezeichnet worden sind (vgl. § 32 Abs. 2 TVöD). Wird eine Führungsposition an Beschäftigte, mit denen bereits ein Arbeitsverhältnis besteht, vergeben, wird ihnen für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei der Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 Sätze 1 - 3 TVöD ergebenden Tabellenentgelt zuzüglich eines Zuschlages von 75 % des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 17 Abs. 4 Sätze 1 - 3 TVöD (vgl. § 32 Abs. 3 Satz 2 TVöD).

Die beiden Beschäftigten hatten daher sowohl Anspruch auf Zahlung einer Zulage als auch eines Zuschlages für die Zeit der Übertragung der Führungsposition.

Die Stadt hätte der Beschäftigten mit der Personalnummer 002156 in der Zeit von Mai 2018 bis Februar 2019 daher auch einen Zuschlag, im Monat Januar 2019 z. B. von 118,67 €³³, zahlen müssen. Die Beschäftigte mit der Personalnummer 002212 hatte in der Zeit von November 2016 bis Februar 2019 Anspruch auf einen Zuschlag, im Monat Januar 2019 z. B. von 158,23 €³⁴.

³¹ Die Beschäftigte mit der Personalnummer 002156 übte diese Führungsposition bis zum 28.02.2019 aus.

³² Wegen der Umschlüsselung der Entgeltgruppen der Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes in die für diese Vorschrift maßgebende Entgeltgruppe, vgl. § 52 Abs. 3 BT-B.

³³ 75 % des Differenzbetrages zwischen jeweils der Stufe 3 der EG S 16 TVöD (3.884,50 €) und der EG S 17 TVöD (4.095,47 €) bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden, vgl. Anlage C VKA Tabelle TVöD/VKA Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, gültig vom 01.03.2018 bis 31.03.2019.

³⁴ 75 % des Differenzbetrages zwischen jeweils der Stufe 3 der EG S 16 TVöD (3.884,59 €) und der EG S 17 TVöD (4.095,47 €), vgl. Anlage C VKA Tabelle TVöD/VKA Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, gültig vom 01.03.2018 bis 31.03.2019.

Folgerung:

Bei Übertragung von Führungspositionen auf Zeit sind die tariflichen Vorschriften zu beachten.

3.1.6.2 Zweck und Ziel der Übertragung der Führungsposition auf Zeit

Die Stadt vereinbarte mit der Beschäftigten mit der Personalnummer 002156, mit der bereits ein Arbeitsverhältnis bestand, für die Zeit vom 01.05.2018 bis zum 30.09.2019 eine Führungsposition auf Zeit. Diese Führungsposition übertrug ihr der Stadtrat nach erfolgreicher Bewährung bereits zum 01.03.2019 dauerhaft. Nach Aktenlage beabsichtigte die Stadt bereits vor Mai 2018, die Beschäftigte in der Führungsposition zu erproben und ihr diese bei Bewährung auf Dauer zu übertragen.

Die Führung auf Zeit (vgl. § 32 TVöD) ermöglicht lediglich die zeitlich befristete Besetzung von Führungspositionen. Nach Fristablauf erhält der bereits bei der Stadt Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit (vgl. § 32 Abs. 3 TVöD). Das Instrument der Führung auf Zeit dient weder der Erprobung noch der Bewährung.

Das Instrument der Führung auf Probe (vgl. § 31 TVöD) hat dagegen das Ziel, die zu besetzende Führungsposition bei Bewährung auf Dauer zu übertragen. Mit der befristeten Übertragung der Führungsfunktion können einzelne Beschäftigte im Hinblick auf ihre Eignung als Führungskraft auf dieser Position erprobt werden. Vor Ablauf der Probezeit muss der Arbeitgeber nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB entscheiden, ob die Probezeit erfolgreich war oder nicht. Bei erfolgreicher Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen, ansonsten erhält der Beschäftigte, mit dem bereits ein Arbeitsverhältnis besteht, eine seiner bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit (vgl. § 31 Abs. 3 Satz 4 TVöD).

Entscheidend für den Einsatz der Instrumente der Führung auf Zeit oder der Führung auf Probe sind immer die zu erreichenden Ziele. Im vorliegenden Fall stand von vornherein die Erprobung der Beschäftigten mit dem Ziel einer dauerhaften Übertragung einer Führungsposition im Vordergrund. Daher war das Instrument der Führung auf Probe zu nutzen.

Folgerung:

Die Instrumente der Führung auf Probe und der Führung auf Zeit sind sachgerecht einzusetzen.

3.1.6.3 Verlängerung der Übertragung der Führungsposition auf Zeit

Die Stadt übertrug der Beschäftigten mit der Personalnummer 002204 ab dem 01.08.2016 vorübergehend eine Führungsposition auf Zeit der EG S 18 TVöD.³⁵ Diese Führungstätigkeit wurde insgesamt viermal verlängert und hatte eine Gesamtdauer von drei Jahren und drei Monaten.

Nach § 32 Abs. 1 TVöD können Führungspositionen als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. In den Entgeltgruppen 10 - 12 TVöD ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren zulässig, vgl. § 32 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) TVöD. Diese Fristen gelten auch für bereits bei der Stadt Beschäftigte (vgl. § 32 Abs. 3 Satz 1 TVöD).

Vorliegend wurde der höchstmögliche Befristungszeitraum zwar eingehalten. Der Arbeitsvertrag hätte jedoch höchstens zweimal verlängert, d. h. auf insgesamt drei Zeiträume aufgeteilt werden dürfen.

Folgerung:

Bei Übertragung von Führungspositionen sind die Verlängerungsmöglichkeiten zu beachten.

3.1.7 Zulagen und Zuschläge

3.1.7.1 Vorübergehende Übertragung einer anderen Tätigkeit

Seit dem 26.10.2017 übertrug die Stadt dem Beschäftigten mit der Personalnummer 001943 eine andere Tätigkeit und gewährte ihm dafür zunächst eine Zulage von 4,5 % seines individuellen Tabellenentgeltes. In der Zeit von März 2018 bis Oktober 2018 erhielt er eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seiner EG 5 TVöD und der EG 10 TVöD und seit November 2018 eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seiner EG 5 TVöD und der EG 9a TVöD. Die persönliche Zulage, im Monat März 2021 z. B. von 1.047,15 €³⁶, sollte zum Zeitpunkt des Abschlusses der Erhebungen bis auf Widerruf gezahlt werden.

Die Tätigkeiten, die dem Beschäftigten vorübergehend übertragen wurden, waren weder dokumentiert noch tarifgerecht bewertet worden.

³⁵ Die EG S 18 TVöD entspricht der EG 12 TVöD, vgl. § 52 Abs. 3 TVöD-BT-B.

³⁶ Unterschiedsbetrag zwischen jeweils der Stufe 6 der EG 5 TVöD (3.077,85 €) und der EG 9a TVöD (4.125,00 €), vgl. Tabelle TVöD-VKA, Anlage A, gültig vom 01.03.2020 bis 31.03.2021.

Einen Anspruch auf Zahlung einer persönlichen Zulage haben Beschäftigte immer dann, wenn ihnen vorübergehend eine andere Tätigkeit, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer Eingruppierung entspricht, übertragen wird und sie diese mindestens einen Monat ausgeübt haben (vgl. § 14 Abs. 1 TVöD). Um diese Höherwertigkeit feststellen zu können, hätte die Verwaltung die dem Beschäftigten vorübergehend übertragenen Tätigkeiten beschreiben und tarifgerecht bewerten müssen.

Da die Verwaltung weder Beschreibungen noch tarifgerechte Bewertungen der dem Beschäftigten vorübergehend übertragenen Tätigkeiten vornahm, war nicht nachvollziehbar, ob die Tätigkeiten den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe als der EG 5 bzw. der EG 10 TVöD und der 9a TVöD entsprachen und ob die Höhe der gewährten persönlichen Zulagen den tariflichen Bestimmungen entsprach.³⁷

Folgerungen:

1. Soweit dem Beschäftigten weiterhin vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen worden ist, ist der Anspruch auf eine persönliche Zulage sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu ermitteln.
2. Sollen Beschäftigten vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen werden, sind diese zu beschreiben und tarifgerecht zu bewerten.

3.1.7.2 Zusammentreffen von Zulagen

Der Beschäftigte mit der Personalnummer 001943 erhielt im Zeitraum vom 26.10.2017 bis zum 28.02.2018 neben einer Fachvorarbeiterzulage auch eine Zulage für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit. Im Monat Januar 2018 gewährte ihm die Stadt beispielsweise eine Fachvorarbeiterzulage von 232,27 € und eine persönliche Zulage für die vorübergehende Übertragung der höherwertigen Tätigkeit von 128,91 €³⁸.

Hat ein Beschäftigter Anspruch auf Zahlung einer Zulage für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des § 14 TVöD und übt er daneben zusätzlich eine Tätigkeit aus, für die nach den landesbezirklichen Regelungen oder den Regelungen in Anlage 3 Teil I des Lohngruppenverzeichnisses ein Anspruch auf Zahlung einer Zulage u. a. für

³⁷ Seit März 2018 wird die persönliche Zulage wegen der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem Differenzbetrag, welcher sich ergibt, wenn der Beschäftigte gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 TVöD n. F. höhergruppiert worden wäre, berechnet.

³⁸ 4,5 % des individuellen Tabellenentgeltes der Stufe 6 der EG 5 TVöD (2.864,67 €), vgl. Tabelle TVöD-VKA, Anlage A, gültig vom 01.07.2017 bis 28.02.2018.

Fachvorarbeiter besteht, ist ihm abweichend von § 14 Abs. 3 TVöD anstelle der Zulage nach § 14 TVöD für die Dauer der Ausübung sowohl der höherwertigen als auch der zulagenberechtigten Tätigkeit eine persönliche Zulage von 10 % seines Tabellenentgeltes zu gewähren (vgl. § 17 Abs. 9 TVÜ-VKA). Damit ist sowohl die höherwertige Tätigkeit als auch die Vorarbeiter Tätigkeit abgegolten. Der Beschäftigte hatte daher z. B. im Januar 2018 Anspruch auf eine persönliche Zulage von 286,47 €³⁹. Die Stadt gewährte ihm jedoch als Summe der beiden Zulagen 361,18 € und damit 74,71 € zu viel.

Folgerung:

Beim Zusammentreffen der Ansprüche auf Zulagen sind die tariflichen Vorschriften zu beachten.

3.1.7.3 Erschwerniszuschläge bei Hausmeistern und Schulhausmeistern

Die Beschäftigten mit den Personalnummern 001241, 002071, 002231, 2283 und 002304 waren bei der Stadt als Hausmeister oder Schulhausmeister beschäftigt. Allen Vorgenannten, mit Ausnahme des Beschäftigten mit der Personalnummer 002304, zahlte die Stadt eine monatliche Erschwerniszuschlagspauschale.⁴⁰

Erschwerniszuschläge im Sinne von § 19 TVöD richten sich zwar grundsätzlich nach dem TV Erschwerniszuschläge (vgl. § 19 Abs. 5 TVöD). Gemäß § 6 Abs. 1 TV Erschwerniszuschläge finden die tarifvertraglichen Regelungen auf bis zum 30.09.2018 bestehende betrieblich vereinbarte Regelungen zu den Erschwerniszuschlägen jedoch keine Anwendung.

Bereits am 25.11.2005 schlossen die Stadt, vertreten durch den Bürgermeister, und der Personalrat eine Dienstvereinbarung, wonach ab dem 01.01.2006 für alle Hausmeister eine Pauschale für erschwerniszuschlagspflichtige Arbeiten in Höhe von 10 € je Monat widerruflich festgelegt wurde.

Aufgrund der Festlegungen aus dieser Dienstvereinbarung hatte auch der Beschäftigte mit der Personalnummer 002304 einen Anspruch auf Zahlung des entsprechenden Zuschlags.

³⁹ 10 % des Tabellenentgeltes der Stufe 6 der EG 5 TVöD (2.864,67 €), vgl. Tabelle TVöD-VKA, Anlage A, gültig vom 01.07.2017 bis 28.02.2018.

⁴⁰ Da es sich bei der überörtlichen Kommunalprüfung um eine Stichprobenprüfung handelt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es weitere Beschäftigte gibt, die keine pauschalierten Erschwerniszuschläge erhalten haben.

Auf Nachfrage des StRPrA erklärte die Stadt am 29.07.2021 schriftlich, dass allen Schulhausmeistern bzw. Hausmeistern eine Pauschale als Erschwerniszuschlag gewährt werde. Die im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung festgestellte Abweichung werde zeitnah korrigiert.

Folgerungen:

1. Dem Beschäftigten ist der pauschale Erschwerniszuschlag zu zahlen.
2. Die Stadt hat zu prüfen, inwieweit in weiteren Fällen entsprechende Zahlungen zu leisten sind.

3.1.8 Ständige Vertretung der Leitung von Kindertageseinrichtungen

Die Stadt hatte nicht für alle ihrer Kindertageseinrichtungen eine ständige Vertretung der Leitung bestellt. Nach Angaben der Stadt vertraten sich die Leiterinnen in diesen Fällen bei Bedarf gegenseitig.

Im Rahmen der Schlichtung zur Tarifeinigung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30.09.2015 haben die Tarifvertragsparteien u. a. vereinbart, dass für Kindertagesstätten mit 40 oder mehr belegten Plätzen eine ständige Vertreterin bzw. ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden soll (vgl. Ergänzung in der Protokollerklärung Nr. 4 des Anhangs zur Anlage C zum TVöD bzw. Protokollerklärung Nr. 4 zu Teil B Abschnitt XXIV EntgO-VKA). Eine reine Abwesenheitsvertretung erfüllt dieses Erfordernis nicht.

Protokollerklärungen sind materielle Bestandteile des Tarifvertrages und haben Tarifwirkung. Ihnen kommt Normcharakter zu.⁴¹ Der Tarifvertrag enthält mit der Protokollerklärung Nr. 4 des Anhangs zur Anlage C bzw. zu Teil B Abschnitt XXIV EntgO-VKA insoweit eine Rechtsnorm, die mit der Organisation der Leitungsebene betriebliche Fragen ordnet (vgl. § 1 Abs. 1 TVG). Von der Sollvorschrift zur Bestellung von ständigen Vertreterinnen bzw. Vertretern von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten darf die Stadt als tarifgebundene Körperschaft deshalb nur im begründeten Ausnahmefall abweichen.

Sofern die Stadt keinen begründeten Ausnahmefall geltend machen kann, hat sie die Protokollerklärung mithin umzusetzen und stellvertretende Leiterinnen oder Leiter für alle ihre Kindertagesstätten zu bestellen.

⁴¹ Vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15.02.2007, Az.: 6 AZR 773/06, Rdnr. 13, juris.

Das StRPrA Löbau weist darauf hin, dass die Bestellung zur ständigen Vertreterin bzw. zum ständigen Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Kindertagesstätte ein Tarifmerkmal in der Entgeltordnung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst erfüllt, welches zu einer spezifischen Eingruppierung führt. Die konkrete Eingruppierung ist dabei abhängig von der Kinderzahl in einer Einrichtung. Von einer solchen Bestellung ist nur dann auszugehen, wenn der oder dem betreffenden Beschäftigten durch ausdrückliche Anordnung dauerhaft Aufgaben, die zum eigentlichen Leitungsbereich zählen, zur Erledigung übertragen worden sind.

Folgerung:

Die Stadt hat für jede ihrer Kindertageseinrichtungen eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter der Leitung zu bestellen.

3.1.9 Arbeitszeit

3.1.9.1 Beachtung des Arbeitszeitgesetzes

Ausweislich der vorgelegten Zeiterfassungsformulare arbeiteten mehrere Beschäftigte der Verwaltung des Öfteren länger als zehn Stunden je Werktag. Dies betraf z. B. die Beschäftigten mit den Personalnummern 001441, 001959 und 002231. Der Beschäftigte mit der Personalnummer 002231 arbeitete z. B. am 24.07.2020, am 11.08.2020 und am 12.08.2020 jeweils mehr als zehn Stunden, die Beschäftigte mit der Personalnummer 001441 z. B. am 08.08.2019, am 26.03.2020, am 09.07.2020 und am 11.03.2021. Der Beschäftigte mit der Personalnummer 002231 hatte nach der Beendigung der täglichen Arbeitszeit an einigen Tagen bis zur Wiederaufnahme der Arbeit am nächsten Tag eine Ruhezeit von weniger als elf Stunden, z. B. vom 23.07. bis zum 24.07.2020 und vom 24.07. bis zum 25.07.2020. Damit wurde sowohl die nach dem Arbeitszeitgesetz zulässige Höchstgrenze der werktäglichen Arbeitszeit überschritten als auch die gesetzlichen Vorgaben zu den Ruhezeiten nicht eingehalten.

Beschäftigte nahmen außerdem zu kurze Ruhepausen. Der Beschäftigte mit der Personalnummer 001430 hat z. B. am 10.11.2020, am 14.01.2021 und am 16.02.2021 mehr als neun Stunden gearbeitet und Pausen von nur 21 Minuten, 27 Minuten bzw. 15 Minuten genommen. Die Beschäftigte mit der Personalnummer 002219 hat u. a. am 22.06.2020 und am 06.01.2021 bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und weniger als neun Stunden lediglich Pausen von 19 Minuten bzw. von 15 Minuten genommen.

Nach § 3 ArbZG darf die werktägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten; sie kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder

innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 ArbZG müssen Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.

Aus dringenden dienstlichen Gründen kann zwar auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden (§ 6 Abs. 4 TVöD). Die Stadt hat durch Dienstvereinbarung aber keine vom Arbeitszeitgesetz abweichenden Regelungen zugelassen. Das Gleiche galt mangels landesbezirklichen Tarifvertrages (vgl. § 6 Abs. 9 TVöD). Daher waren sowohl die gesetzlichen Grenzen der Arbeitszeit als auch die gesetzlichen Vorgaben zur Ruhezeit zu beachten.

Ruhepausen sind Unterbrechungen der Arbeitszeit; sie zählen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 TVöD nicht zur regelmäßigen Arbeitszeit. Regelungen zu den Ruhepausen trifft § 4 ArbZG. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs und bis zu neun Stunden sind mindestens 30 Minuten und bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt 45 Minuten Pause zu nehmen. Die gesetzlich vorgesehene Pause kann in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich. Er muss daher sicherstellen, dass die Grenzen der Arbeitszeit und die Vorgaben zu den Ruhe- und Pausenzeiten eingehalten werden.

Nach § 22 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 ArbZG handelt ordnungswidrig, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 ArbZG einen Arbeitnehmer über die Grenzen der Arbeitszeit hinaus beschäftigt, entgegen § 4 Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht rechtzeitig gewährt und entgegen § 5 Abs. 1 ArbZG die Mindestruhezeit nicht gewährt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (vgl. § 22 Abs. 2 ArbZG).

Folgerung:

Die Stadt hat dafür zu sorgen, dass ihre Beschäftigten die Höchstdauer der werktäglichen Arbeitszeit beachten und die gesetzlichen Pausen- und Mindestruhezeiten einhalten.

3.1.9.2 Einhaltung der Regelungen zur Übertragung von Mehr- und von Minderstunden

Die Beschäftigte mit der Personalnummer 001441 und der Beschäftigte mit der Personalnummer 001430⁴² übertrugen z. B. in den Monaten Mai 2019 bis März 2021 Gleitzeitguthaben von mehr als 30 Stunden in die Folgemonate, die Beschäftigte mit der Personalnummer 001441 im August 2019 z. B. 65 Stunden und 59 Minuten und im Januar 2021 z. B. 53 Stunden und 47 Minuten, der Beschäftigte mit der Personalnummer 001430 im Mai 2019 z. B. 55 Stunden und 29 Minuten und im Juli 2020 z. B. 83 Stunden und 37 Minuten.

Die Beschäftigte mit der Personalnummer 002219 übertrug z. B. in den Monaten November 2020 und Dezember 2020 Zeitschulden zwischen 18 Stunden und 35 Minuten sowie 16 Stunden und 38 Minuten in den Folgemonat.

Nach Nr. 6 Abs. 1 und 2 der Anlage 1 zur Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit in der Stadtverwaltung Heidenau vom 30.04.2019 (im Folgenden: DV Arbeitszeit) wurden die Anwesenheitszeiten in einem persönlichen Zeitausgleichskonto erfasst und mit der Sollarbeitszeit verrechnet. Die am Monatsende bestehende Saldozeit wurde bis zu einem bestimmten Höchstbetrag in den neuen Monat übertragen. Das Zeitkonto wurde in der elektronischen Zeiterfassung als sogenanntes Ampelkonto wie folgt geführt:

- Grünphase:

Bis zu 30 Mehrstunden bzw. 10 Minderstunden konnte der Beschäftigte grundsätzlich eigenverantwortlich unter Beachtung der dienstlichen Belange selbst disponieren.

- Gelbphase:

Zwischen 30 und 60 Mehrstunden bzw. 10 und 15 Minderstunden disponierte der Beschäftigte den Zeitsaldo gemeinsam mit dem unmittelbaren Vorgesetzten umgehend zurück in die „Grünphase“. Es waren Maßnahmen zu ergreifen, die ein weiteres Anwachsen von Zeitguthaben bzw. -schulden verhinderten.

- Rotphase:

Ein Zeitsaldo von über 60 Mehrstunden bzw. 20 Minderstunden durfte nur vorübergehend erreicht werden. Der Beschäftigte und der zuständige Amtsleiter bzw. Dezernent mussten umgehend Maßnahmen ergreifen, die das Zeitsaldo wieder in die „Gelbphase“ zurückführten.

⁴² Bei den beiden genannten Beschäftigten handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung.

Mit der längerfristigen monatlichen Übertragung von positiven und negativen Saldozeiten der Gelb- bzw. Rotphase wurde mithin gegen die Regelungen der Dienstvereinbarung verstoßen.

Es ist den Parteien zwar freigestellt, durch Dienstvereinbarung zu regeln, ob und wie viele Stunden des Zeitguthabens oder der Zeitschulden die Beschäftigten in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen dürfen. Dienstvereinbarungen schaffen - als Akte dienststelleninterner Rechtsetzung - für die Dienststelle und deren Beschäftigten jedoch unmittelbar geltendes Recht, dass von den von ihr Betroffenen zu beachten ist.⁴³

Folgerung:

Die Stadt hat darauf zu achten, dass die Dienstvereinbarung zur Übertragung von Mehr- bzw. Minderstunden eingehalten wird.

3.2 Beamte

3.2.1 Stellenbeschreibungen und Dienstpostenbewertungen

Für die Laufbahnbeamten der Stadt lagen nur teilweise Stellenbeschreibungen und Dienstpostenbewertungen vor.

Gemäß § 21 Satz 1 SächsBesG sind die Funktionen der Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Stadt ist mithin zur Beschreibung und Bewertung der Dienstposten verpflichtet.

Folgerung:

Die Stadt hat die Stellen aller Laufbahnbeamten zu beschreiben und sachgerecht zu bewerten.

3.2.2 Beurteilungsgrundsätze; Anlassbeurteilungen

Die Stadt fertigte für ihre Laufbahnbeamten lediglich Anlassbeurteilungen.

Eigene Regelungen für die Beurteilung ihrer Beamten erließ die Stadt nicht. Sie erklärte, sich nach den Bestimmungen der Sächsischen Beurteilungsverordnung zu richten.

⁴³ Vgl. z. B. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 25.06.2003, Az.: 6 P 1/03, Rdnr. 18, juris.

Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 SächsBG in den bis zum 31.03.2014 geltenden Fassungen (a. F./§ 93 Abs. 1 Satz 1 SächsBG n. F.) sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten in regelmäßigen Zeitabständen zu beurteilen. Nach § 115 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F./§ 93 Abs. 3 Satz 1 SächsBG n. F. regelt die Staatsregierung das Nähere zur dienstlichen Beurteilung durch Rechtsverordnung. Dies ist durch die SächsBeurtVO geschehen.

Nach § 2 Abs. 1 SächsBeurtVO, der insoweit auch für die Stadt gilt, sind dienstliche Beurteilungen die Regelbeurteilung, die Anlassbeurteilung und die Probezeitbeurteilung. Die Beurteilungsformen sind insofern abschließend geregelt.

Die Verpflichtung zur Regelbeurteilung ergibt sich unmittelbar aus § 115 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F./§ 93 Abs. 1 Satz 1 SächsBG n. F. Das Wort „regelmäßig“ meint in diesem Zusammenhang eine bestimmte feste Regelung, die durch zeitlich stets gleiche Wiederkehr bzw. gleichmäßige Aufeinanderfolge gekennzeichnet ist. Regelbeurteilungen sollten sich außerdem auf eine lückenlose Folge von Beurteilungszeiträumen beziehen, um sich als Dienstvorgesetzter nicht dem Vorwurf auszusetzen, es seien beurteilungsrelevante Tatsachen unberücksichtigt geblieben. Eine so verstandene Regelbeurteilung bildet die wesentliche Grundlage für eine am Leistungsgrundsatz orientierte Auswahl bei Personalentscheidungen.

Die weiteren Bestimmungen der §§ 3 ff. SächsBeurtVO, insbesondere die zur Regelbeurteilung in § 3 SächsBeurtVO, gelten zwar nur für die Beamten des Freistaates Sachsen. Da nach § 93 Abs. 3 Satz 3 SächsBG n. F. die obersten Dienstbehörden die Einzelheiten für die Beurteilung festlegen und in einer Stadt der Bürgermeister diese oberste Dienstbehörde ist (vgl. § 53 Abs. 4 SächsGemO), sollte der Bürgermeister diese Festlegungen treffen, am besten schriftlich.

Folgerungen:

1. Der Bürgermeister hat unverzüglich Festlegungen zur regelmäßigen Beurteilung ihrer Laufbahnbeamten zu treffen.
2. Anhand dieser Festlegungen sind die Laufbahnbeamten künftig regelmäßig zu beurteilen.

4 Betätigungsprüfung

4.1 Organisatorische Regelungen

Ein Regelwerk zum Beteiligungsmanagement lag in der Stadt nicht vor und wurde von ihr aufgrund ihres Beteiligungsportfolios auch nicht für notwendig erachtet.

Bereits im Rahmen seiner Querschnittsprüfung „Vergleichende Prüfung der Wirtschaftsführung kommunaler Wohnungsunternehmen in der Rechtsform GmbH und der Betätigung ihrer kommunalen Gesellschafter in den Hj. 2014 - 2018“ hat der SRH fehlende Festlegungen der Stadt zum Beteiligungsmanagement beanstandet.

Die Aufgaben- und Finanzverantwortung der Kommune besteht auch nach Gründung einer Beteiligung und der Auslagerung von Aufgaben aus der Kernverwaltung der Kommune fort. Die Stadt ist nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen zur Steuerung und Überwachung ihrer Beteiligungen verpflichtet und bleibt für den effizienten und effektiven Einsatz ihrer Ressourcen durch die Beteiligungsunternehmen verantwortlich (vgl. u. a. §§ 94a Abs. 4, 96 Abs. 1, 96a Abs. 1 Nrn. 11 und 12 SächsGemO). Diese Gesamtverantwortung kann sie nur dann gezielt wahrnehmen sowie einen Gesamtüberblick über kommunalpolitisch relevante Aspekte mit ausreichenden Informationen für Grundsatzentscheidungen gewinnen, wenn sie ein qualifiziertes Beteiligungsmanagement einführt. Deswegen schreibt § 99 Abs. 1 SächsGemO n. F. vor, dass die Stadt die Voraussetzungen zu schaffen hat, um die Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, zu steuern und zu überwachen sowie die auf ihre Veranlassung in diesen Unternehmen tätigen Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.⁴⁴ Dieser Regelung ist zu entnehmen, dass eine wesentliche Funktion des Beteiligungsmanagements die Beteiligungsverwaltung ist.

Der Beteiligungsverwaltung sollten grundlegende verwaltungstechnische und regelnde Aufgaben zugewiesen werden, insbesondere die zentrale Aktenverwaltung, die Erarbeitung von Beteiligungsrichtlinien, die Beschlusskontrolle und die Überprüfung von Berichtspflichten sowie die Überwachung von Terminen. Die Beteiligungsverwaltung bedarf durch Organisationsanweisungen o. Ä. einer klaren personellen und stellenplanmäßigen Zuordnung in der Stadtverwaltung. Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Termine der Beteiligungsverwaltung sind verwaltungsintern genau festzulegen.

⁴⁴ Das Recht und die Pflicht der Stadt zur Kontrolle und Steuerung ihrer Beteiligungen folgen im Übrigen auch aus ihrer zivilrechtlichen Stellung als Gesellschafterin.

Folgerung:

Die Stadt hat die materiellen Voraussetzungen für ein qualifiziertes Teilnehmungsmanagement zu schaffen.

4.2 Variable erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsführerin der Gesellschaft F

Am 21.12.2006 schlossen der Bürgermeister als Vorsitzender des Aufsichtsrates und die ehemalige Geschäftsführerin⁴⁵ der Gesellschaft F einen Dienstvertrag. Dieser wurde am 07.07.2015 geändert. Gemäß § 4 Abs. 3 und 4 des geänderten Vertrages erhielt die Geschäftsführerin jeweils im Folgejahr eine variable erfolgsabhängige Tantieme. Ab dem Jahr 2016 betrug diese 17.500 €. Die Zahlung der Tantieme erfolgte nach Maßgabe einer gesonderten Zielvorgabe durch die Gesellschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, an deren Erstellung die Geschäftsführerin beteiligt wurde. Die Geschäftsführerin sollte darauf hinwirken, dass die Zielvorgabe noch im letzten Quartal des laufenden Jahres für das Folgejahr erarbeitet wird.

Für die Wj. 2017 bis 2019 wurden die in der Anlage 3 dieses Prüfungsberichts enthaltenen Vereinbarungen mit entsprechenden Gewichtungen der Ziele geschlossen und jährlich deren vollständige Erfüllung abgerechnet, sodass die Geschäftsführerin die Tantieme stets in voller Höhe erhielt.

Die Zielvereinbarungen und deren Abrechnung waren in mehrfacher Hinsicht zu beanstanden.

Die im Betrachtungszeitraum geschlossenen Zielvereinbarungen wurden ausnahmslos erst im laufenden Wirtschaftsjahr geschlossen, die des Jahres 2018 sogar erst im November. Die vertragliche Bestimmung, wonach die Geschäftsführerin darauf hinwirken sollte, dass die Vereinbarung noch im laufenden Jahr für das Folgejahr erarbeitet werden soll, wurde damit in keinem der betrachteten Jahre eingehalten.

Im Jahr 2019 wurde u. a. das Ziel B vereinbart und mit 20 % gewichtet. Als erfüllt abgerechnet wurde mit Billigung des Aufsichtsrates stattdessen die Maßnahme C.

⁴⁵ Mit Gesellschafterbeschluss vom 30.04.2021 wurde ein neuer Geschäftsführer bestellt. Gemäß § 6 Abs. 2 des Geschäftsführerdienstvertrages kann der Geschäftsführer eine jährliche Tantieme erhalten. Für deren Zahlung werden vom Aufsichtsrat jährlich abrechenbare Leistungskriterien vereinbart.

Ein jährlich vereinbartes Zielkriterium war die Einhaltung des Investitionsplanes. Bestandteil der Investitionsplanung war im gesamten Betrachtungszeitraum u. a. die Investitionsmaßnahme D. Folgende Planwerte und deren Realisierung waren dabei in den Investitionsplänen ausgewiesen:

(Wertangaben in €)

Wj.	Plan	Fortschreibung			Tatsächliche Investition
2017	4.000.000	-	-	-	1.000.000
2018	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	1.000.000
2019	10.114.000	1.000.000	-	-	942.000

Bei der Investitionsmaßnahme E stellte sich der Erfüllungsstand des Planungsansatzes wie folgt dar:

(Wertangaben in €)

Wj.	Plan	Fortschreibung			Tatsächliche Investition
2018	-	100.000	100.000	100.000	0
2019	100.000	-	-	-	0

Mit der Realisierung der im Investitionsplan veranschlagten Maßnahmen waren die Tantiemezahlungen daher nicht zu rechtfertigen.

Ein weiteres Zielkriterium bildete die Verbesserung des gewöhnlichen Ergebnisses (Wj. 2017) bzw. des Jahresüberschusses (Wj. 2018 und 2019) im Vergleich zum Planwert. Die Wirtschaftspläne wurden jedoch in den Jahren 2018 und 2019 fortgeschrieben und die Planwerte jeweils im September letztmalig angepasst. Aufgrund dieser Anpassungen eignete sich dieses Zielkriterium nicht als Basis für die Zahlung einer Tantieme.

Variable Entgeltbestandteile sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie die geleistete Arbeit der Akteure für das Unternehmen bzw. dessen langfristige positive Entwicklung belohnen, mithin in diesem Sinne leistungs- und erfolgsabhängig sind. Sie müssen sich daher an der langfristigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Unternehmens orientieren. Wenn mithilfe von Prämienzahlungen dauerhaft der Erfolg eines Unternehmens positiv beeinflusst und die Motivation der Bedachten gestärkt werden soll, müssen Kriterien für die Zahlungen im Voraus festgelegt werden und diese so bestimmt sein, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen

Kriterium und dessen Zielerreichung nachvollziehbar ist und diese dem Begünstigten tatsächlich zugerechnet werden kann.

Im Rahmen von Zielvereinbarungen ist ferner zu beachten, dass die Zielerreichung nur dann eine zusätzliche Vergütung rechtfertigt, wenn diese Ziele auch eine zusätzliche bzw. über den allgemeinen Anforderungen bestehende Leistung der Geschäftsführung betreffen. Ziele, welche zu den allgemeinen Aufgaben eines jeden Geschäftsführers eines kommunalen Unternehmens gehören, können nicht Anlass für eine leistungsbezogene Zusatzvergütung sein, da hier bereits eine Vergütung über die Grundbezüge erfolgt. So gehören u. a. die Einhaltung des Investitionsplanes, die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Erstellung von Unternehmenskonzepten als strategische Planungen zu den Grundaufgaben einer Geschäftsführung und stellen keinen Anlass für eine leistungsbezogene Zusatzvergütung dar.

Folgerungen:

1. Die Stadt als alleinige Gesellschafterin hat darauf hinzuwirken, dass erfolgs- und leistungsabhängige Vergütungen nach überprüfbaren erfolgs- und leistungsabhängigen Kriterien festgesetzt werden.
2. Die Leistungsbezogenheit gebietet es, dass die vereinbarten Ziele über das hinausgehen, was zum allgemeinen Aufgabenspektrum der Geschäftsleitung gehört.
3. Dem StRPrA Löbau ist über das Veranlasste zu berichten.

4.3 Örtliche Prüfung des Beteiligungsunternehmens

Auf der Grundlage von § 103 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO beauftragte die Stadt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Prüfung ihrer Jahresabschlüsse. Weder die Betätigungsprüfung noch die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft F, deren alleinige Gesellschafterin sie war, hatte die Stadt dabei beauftragt. Es lag auch nicht im Ermessen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Prüfung ggf. auf die genannten Felder zu erstrecken, denn nach § 103 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO gilt § 106 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO nicht für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Sie erbringt nur die Leistungen, mit denen sie vertraglich beauftragt und für die sie bezahlt wird. Die Stadt hätte also die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Prüfungen nach § 106 Abs. 2 Nrn. 5 und ⁷⁴⁶ SächsGemO ausdrücklich beauftragen müssen.

⁴⁶ Nr. 7 erst nach der seit dem 01.01.2014 geltenden Fassung der SächsGemO.

Wenn eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Prüfung beauftragt wird, gilt § 106 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO entsprechend (vgl. § 103 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO). Der Stadtrat kann daher beschließen, dass der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weitere Aufgaben übertragen werden können, als sich aus den §§ 104, 105 und 106 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ergeben. Erteilt der Bürgermeister von sich aus keinen solchen Auftrag, hat der Stadtrat das Ermessen, zu entscheiden, ob die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt werden soll, auch die Betätigung der Stadt in Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, und die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Unternehmen, die entsprechende Prüfungsrechte eingeräumt haben, zu prüfen.

Als Hauptorgan der Stadt trägt der Stadtrat auch die Verantwortung dafür, dass deren Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden.⁴⁷ Insofern sollte der Stadtrat darüber beraten und entscheiden, ob und in welcher Weise die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt werden soll, eine Betätigungs- und Unternehmensprüfung im Sinne des § 106 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5 und 7 SächsGemO 2014 durchzuführen.

Folgerung:

Erteilt der Bürgermeister nicht von sich aus entsprechende Prüfaufträge, so sollte der Stadtrat darüber beschließen, ob die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, derer sich die Stadt zur örtlichen Prüfung bedient, auch mit der Betätigungs- und Unternehmensprüfung beauftragt werden soll.

4.4 Entlastung des Aufsichtsrates

Der Bürgermeister war in der Gesellschaft F sowohl Vertreter in der Gesellschafterversammlung als auch Mitglied des Aufsichtsrates. Mit Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, z. B. vom 24.05.2019 und vom 09.07.2020 entlastete er sich als Aufsichtsratsmitglied selbst.⁴⁸

Der Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter (vgl. § 145 Nr. 1 SächsBG). Aufgrund der gesetzlichen Aufgabenzuweisung in § 98 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO zählt die Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder dem ihr entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts durch den Bürgermeister zu dessen Hauptamt.

⁴⁷ Wird die örtliche Prüfung nicht von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt, sondern von einer anderen Prüfungseinrichtung, gilt § 106 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO. Innerhalb des von dieser Vorschrift der Prüfungseinrichtung eingeräumten Ermessens wären dieselben Erwägungen anzustellen.

⁴⁸ Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung beruhte dabei stets auf einem zuvor gefassten Weisungsbeschluss des Stadtrates.

Entscheidungen, die der Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung trifft, sind mithin auch Amtshandlungen.

Aufgrund seiner Rechtsstellung als kommunaler Wahlbeamter ist der Bürgermeister besonderen beamtenrechtlichen Pflichten unterworfen (vgl. § 147 Abs. 1 SächsBG sowie § 6 BeamtStG). Hierzu zählt u. a. die Uneigennützigkeit seiner Amtsführung (vgl. § 34 Satz 2 BeamtStG). Weil in Entscheidungen des Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung, die seine eigenen Interessen als Aufsichtsratsmitglied betreffen (z. B. die Entscheidung über seine eigene Entlastung), eine eigennützige Aufgabenwahrnehmung liegen kann, hat er sich in diesen Fällen von vornherein Amtshandlungen, die ihn selbst betreffen, zu enthalten. Dementsprechend ist er als kommunaler Wahlbeamter nach sächsischem Landesrecht u. a. von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst richten würden (vgl. § 66 Abs. 1 SächsBG).

Auch die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen unterwirft den Bürgermeister besonderen Dienstpflichten. Er hat sich bei der Wahrnehmung seines Amtes insbesondere jedweder beratenden oder entscheidenden Mitwirkung zu enthalten, wenn die Entscheidung - wie es bei der Entlastung der Fall war - u. a. ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (vgl. §§ 58, 20 Abs. 1 SächsGemO).

An dieser Rechtslage ändert sich auch dann nichts, wenn der Entlastungsbeschluss, was der Bürgermeister im Abschlussgespräch noch einmal ausdrücklich betonte, aufgrund einer entsprechenden Weisung des Stadtrats gefasst wird. Denn in dieser Situation ist die Sachlage letztlich nicht anders, als wenn der Bürgermeister eine Entscheidung in eigener Sache treffen müsste, die ihm durch ein Gesetz zwingend vorgegeben ist. Wegen seiner rechtlichen Bindung an Recht und Gesetz hätte der Bürgermeister diese Entscheidung zwingend zu fällen, trotzdem wäre er, wenn die Voraussetzungen der genannten Paragraphen vorlägen, unstrittig von der Entscheidung ausgeschlossen. Weil die rechtliche Bindung eines Stadtratsbeschlusses nicht stärker ist als die eines Gesetzes, kann die Rechtslage daher nicht anders sein, wenn dem Bürgermeister (nur oder zusätzlich) durch einen Ratsbeschluss eine bestimmte Entscheidung in der Gesellschafterversammlung vorgegeben ist.

Der Bürgermeister darf auch gesellschaftsrechtlich nicht über seine eigene Entlastung abstimmen. Denn gemäß § 47 Abs. 4 GmbHG hat ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet werden soll, hierbei kein Stimmrecht. Gesellschafterin ist zwar die Stadt, nicht der Bürgermeister. Jedoch gilt die Regelung nach allgemeiner Auffassung entsprechend auch für den sich durch die Abstimmung selbst entlastenden Vertreter der Gesellschafterin.⁴⁹

⁴⁹ Vgl. zum Beispiel Römermann, in Michalski, GmbHG, 2. Auflage 2010, § 47 Rdnr. 101; Zöllner, in Baumbach/Hueck, GmbHG, 17. Auflage 2000, § 47 Rdnr. 63; Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 15. Auflage 2000, § 47 Rdnr. 15; Kammergericht Berlin, Juristische Wochenschrift 1935, 2154.

Sowohl die öffentlich-rechtlichen als auch die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften führen mit hin zu einem Stimmverbot des Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung, wenn er als Vertreter der Stadt als Gesellschafterin über seine eigene Entlastung beschließen würde.

Der Bürgermeister hat sich in einem solche Fall durch seinen Verhinderungsstellvertreter als stimmberechtigte Personen vertreten zu lassen.

Folgerung:

Der Bürgermeister hat an Entscheidungen, die seine Entlastung betreffen, nicht mitzuwirken.

III **Erforderliche Stellungnahmen**

Die Stadt hat zu den folgenden Feststellungen nach § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO gegenüber der RAB und dem StRPrA Löbau Stellung zu nehmen.

TNr. II 2	Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen
TNr. II 3.1.2	Stellenbeschreibungen und Stellenbewertung
TNr. II 3.1.3.1	Beschäftigte mit der Personalnummer 001441
TNr. II 3.1.3.2	Beschäftigte mit der Personalnummer 002186
TNr. II 3.1.5.1	Stufenzuordnung bei Einstellung
TNr. II 3.1.7.1	Vorübergehende Übertragung einer anderen Tätigkeit
TNr. II 3.1.7.3	Erschwerniszuschläge bei Hausmeistern und Schulhausmeistern
TNr. II 3.1.8	Ständige Vertretung der Leitung von Kindertageseinrichtungen
TNr. II 3.2.1	Stellenbeschreibungen und Dienstpostenbewertungen
TNr. II 3.2.2	Beurteilungsgrundsätze; Anlassbeurteilungen
TNr. II 4.1	Organisatorische Regelungen
TNr. II 4.2	Variable erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsführerin der Gesellschaft F

Ralf Marx
Amtsleiter

Anlage 1 zum Prüfungsbericht Stadt Heidenau vom September 2022,

Gz.: LOE-0444/443

hier: Anlage zur Kennzahlentabelle

lfd. Nr.	Kennzahl, EW	Einheit	Berechnung	Definition	Datenbasis im 1. Prüfungszeitraum 2. Planungszeitraum
	Einwohner	EW	Anzahl der EW	Ämtliche Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Jahres. Ab dem Jahr 2012 liegt die Bevölkerungszuschreibung auf Basis der Zensusdaten vom 09.05.2011 zugrunde.	1. StaLa 2. StaLa
Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum und zur dauerhaften Leistungsfähigkeit					
1	Nettoinvestitionsmittel	€/EW	Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit / (ordentliche Kredittilgung und Kreditbeschaffungskosten)	Die Nettoinvestitionsmittel beschreiben die nach Abzug der ordentlichen Tilgung und der Kreditbeschaffungskosten zur Finanzierung von Investitionen verbleibenden Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit je E inwohner.	1. StaLa 2. Haushaltsplan
2	Gesamtverschuldung (bis 2017 nach VwV KomHWi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWi)	€/EW	bis 2017: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. f VwV KomHWi-Doppik / EW ab 2018: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 1. Buchst. c) bb) VwV KomHWi (entspricht der bundeseinheitlichen Schuldenstatistik)	bis 2017: Schulden aus Krediten beim öffentlichen Bereich + Schulden aus Krediten und Wertpapieren beim nichtöffentlichen Bereich + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing) + ÖPP-Projekte nach ESVG + Schulden der Eigenbetriebe + Schulden der unmittelbaren und mittelbaren Eigengesellschaften => jeweils je EW Abweichend von Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. f VwV KomHWi-Doppik sind etwaige Schulden aus Unternehmensbeteiligungen, an denen die Kommune mit weniger als 100 % beteiligt ist, sowie aus der Beteiligung an Verwaltungs- bzw. Zweckverbänden nicht in die Kennzahlenermittlung im Prüfungsbericht einbezogen. Im Bedarfsfall werden betreffende Positionen im Prüfungsbericht in der Finanzanalyse erläutert und interpretiert. ab 2018: Schulden beim öffentlichen und beim nichtöffentlichen Bereich (Kredite, Wertpapierschulden, Kassenkredite) + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing; ohne ÖPP-Projekte) + Schulden der Eigenbetriebe + Schulden der unmittelbaren und mittelbaren Eigengesellschaften => jeweils je EW	1. StaLa 2. ---
3	Verschuldung Kernhaushalt (bis 2017 nach VwV KomHWi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWi)	€/EW	bis 2017: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. d VwV KomHWi-Doppik / EW ab 2018: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 1. Buchst. c) aa) VwV KomHWi (entspricht der bundeseinheitlichen Schuldenstatistik)	bis 2017: Schulden aus Krediten beim öffentlichen Bereich + Schulden aus Krediten und Wertpapieren beim nichtöffentlichen Bereich + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing) + ÖPP-Projekte nach ESVG => jeweils je EW ab 2018: Schulden beim öffentlichen und beim nichtöffentlichen Bereich (Kredite, Wertpapierschulden, Kassenkredite) + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing; ohne ÖPP-Projekte) => jeweils je EW	1. StaLa 2. ---
4	Steuern gesamt (netto)	€/EW	Steuereinnahmen (netto) / EW	Steueraufkommen (Zahlungseingänge) zum 31.12. des jeweiligen Jahres, darunter Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie an der Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B, sonstige Steuern je Einwohner	1. StaLa 2. Haushaltsplan
5	Grundsteuern A und B	€/EW	Grundsteuer A und B / EW	Aufkommen (Zahlungseingänge) an Grundsteuer A und B zum 31.12. des jeweiligen Jahres je EW	1. StaLa 2. Haushaltsplan
6	Gewerbesteuer (netto)	€/EW	Gewerbesteuer (netto) / EW	Aufkommen (Zahlungseingänge) an Gewerbesteuer zum 31.12. des jeweiligen Jahres je EW	1. StaLa 2. Haushaltsplan
7	Personalbestand (bis 2017 nach VwV KomHWi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWi)	VZÄ / TEW	bis 2017: Personal gem. Abschnitt A) Ziffer III. Nr. 1. und 2 VwV KomHWi-Doppik / TEW ab 2018: Personal gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 2. Buchst. c) VwV KomHWi	Anzahl der Beschäftigten im Kernhaushalt (BB 21) und in den Eigenbetrieben (BB 22) in Form von Vollzeitäquivalenten (VZÄ) je TEW, ohne KiTa-Betreuungspersonal, ohne Beschäftigte in der Freistellungsphase der ATZ, ohne Beschäftigte in der Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ohne Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister, Landrat). Bei erfüllenden Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft werden die EW der gesamten Verwaltungsgemeinschaft zugrunde gelegt. Als Maßstab für die erfüllende Gemeinde wird der jeweilige Richtwert für Gemeinden der entsprechenden EW-Zahl herangezogen.	1. StaLa 2. ---
8	Zuwendungsquote	%	Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge x 100	Zeigt den Grad der Abhängigkeit der Kommunen von Zuwendungen bzw. Leistungen Dritter	1. Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
9	Zinslastquote	%	Zinsaufwendungen / ordentliche Aufwendungen (ohne interne Leistungsverrechnung) x 100	Diese Kennzahl zeigt auf welche Belastung aus Zinsaufwendungen anteilig an den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Die Zinslastquote ändert sich mit der Kredithöhe und dem Zinsniveau. Ausgelagerte Schulden werden hierin nicht berücksichtigt.	1. Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
10	Gesamtergebnisquote	%	(Gesamtertrag / Gesamtaufwendung) / Gesamtaufwendung x 100	Die Gesamtergebnisquote gibt Auskunft über den Ergebnisausgleich. Bei Quoten größer oder gleich 0 ist der Ausgleich des Gesamtergebnisses gewährleistet.	1. Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
11	Reichweite der Kapitalposition	Jahre	Kapitalposition / Jahresföhlbetrag	Die Kennzahl gibt an, nach wie vielen Jahren die Kapitalposition voraussichtlich durch Jahresföhlbeträge aufgebraucht sein wird.	1. Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
12	Reinvestitionsquote	%	Investitionsauszahlungen x 100 / planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen des Hj.	Die Kennzahl gibt an, ob Investitionen im Hj. ausgereicht haben, um den Wertverlust des Sachanlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, ist eine Quote von 100 % erstrebenswert. Bei einer Quote unter 100 % werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreiben verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden.	1. Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
13	Schuldendienstfähigkeit I	%	ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit x 100 / ordentliche Kredittilgung	Beschreibt die Fähigkeit der Kommune, die laufenden Kreditilgungsverpflichtungen aus Zahlungsüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit zu bedienen.	1. StaLa 2. Haushaltsplan
14	Schuldendienstfähigkeit II	%	ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit + verfügbare Mittel x 100 / ordentliche Kredittilgung	Beschreibt die Fähigkeit der Kommune, die laufenden Kreditilgungsverpflichtungen aus Zahlungsüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit inkl. verfügbarer Mittel zu bedienen.	1. StaLa 2. Haushaltsplan
15	Abschreibungsintensität	%	Bilanzielle Abschreibungen auf Sachanlagevermögen / ordentliche Aufwendungen x 100	Diese Kennzahl gibt das Verhältnis der Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Sie zeigt damit, in welchem Umfang der gemeindliche Haushalt durch den Wertverlust des Sachanlagevermögens belastet wird. In diese Kennzahl fließen nur die bilanziellen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen ein. Die Abschreibungen auf Finanzanlagen werden nicht berücksichtigt.	1. Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
16	Anlagenabnutzungsgrad	%	kumulierte Abschreibungen / historische AHK des AV x 100	Der Anlagenabnutzungsgrad stellt die kumulierten Abschreibungen des gesamten Anlagevermögens (ohne Finanzanlagevermögen) den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gegenüber. Er gibt das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zum Anlagevermögen an.	1. Haushaltsplan 2. ---

Auszug aus der Stellenbeschreibung (Personalnummer 001441)

Nr.	Verzeichnis der Tätigkeiten	Anteil in %
1.2	<p>Assistenztätigkeiten für die Verwaltungsführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Telefonate für Bürgermeister abwickeln und vermitteln, selbstständige Erledigung telefonischer Anfragen - Protokollierung telefonischer Anfragen und Beschwerden, dazu Rücksprachen mit zuständigen Fachbereichen führen einschließlich Vorgabe möglicher Entscheidungslösungen - Umgang mit Bürgern in Konfliktsituationen (Problem erkennen, zum Sachverhalt Unterlagen zusammenstellen - inhaltliche Vorbereitung eines Termins, Entscheidung zu weiteren Teilnehmern treffen, ggf. Lösungsvorschläge unterbreiten, Umsetzung Lösungsvorschlag veranlassen und kontrollieren) - Vereinbarung von Terminen für den Bürgermeister unter Beteiligung externer Sitzungsteilnehmer, Organisation und Koordinierung der Beratungen, inhaltliche Vorbereitung (Darlegung der Problemstellung), Zusammenstellung detaillierter Unterlagen und Informationen, Erledigung von Anliegen der Gesprächsteilnehmer, ggf. Protokollierung, Bewirtung der Sitzungsteilnehmer - Erstellung wichtiger Schriftstücke nach Stichwortvorgabe - Protokollierung von Beratungen/Gesprächen zu schwierigen und vertrauenswürdigen Angelegenheiten - Wiedervorlagen/offene Vorgänge des Bürgermeisters überwachen, ggf. selbstständig weiterbearbeiten und zum Abschluss bringen - Aufwändige/schwierige Recherchen zu aktuellen Problemstellungen für den Bürgermeister durchführen - Recherche und Zusammenführung verschiedener Schriftstücke, Akten Statistiken zu komplexen thematischen Vorgängen (z. B. Präsentationen und Vorträge des Bürgermeisters), Erstellung von entsprechenden Power-Point-Präsentationen - Selbständige Zusammenstellung und Aufbereitung von Informationen aus den Amtsbereichen für die Information der Stadträte in den jeweiligen Sitzungen durch den Bürgermeister - Kontaktpflege zu Stadträten und Geschäftspartner/Verwaltungsleitern inklusive Vorbereitung zu Jubiläen treffen 	33
2	<p>Aufgaben im Rahmen der Wirtschaftsförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besuche in Firmen regelmäßig vereinbaren und Aufgreifen von Problemen der örtlichen Wirtschaft und Lösungsvorschläge erarbeiten - Beratungs- und Hilfsangebote gegenüber den Betrieben - Aufzeigen und Vermitteln von öffentlichen bzw. institutionellen Beratungsleistungen und Förderprogrammen 	10

Nr.	Verzeichnis der Tätigkeiten	Anteil in %
-	<p>Vermittlung geeigneter Grundstücke und Gebäude für Unternehmens- und Betriebszwecke, Koordination von Genehmigungsverfahren, Bearbeitung von Anfragen zu Neuansiedlungen</p> <p>Entgegennahme von Anfragen und Erteilung von Auskünften bzw. Weitervermittlung an das Landratsamt, Gewerbeamt, etc.</p> <p>Vor- und Nachbereitung Arbeitskreis Industrie (1-2-mal jährlich mit größten Unternehmen der Stadt); Themenvorschläge erarbeiten, Veranstaltungsort festlegen, Einladung, Organisation und Nachbereitung</p>	
3	<p>Produktverantwortung Für das Produkt 11.11.01 „Verwaltungsvorstand und Steuerungsunterstützung“ einschließlich der Haushaltsplanung (u. a. für die Sachkonten SSG-Angelegenheiten, Verfügungsmittel, Repräsentationen/Ehrungen, Aus- und Fortbildung, Mitgliedsbeiträge)</p>	3
4.4 -	<p>Grußworte für Bürgermeister verfassen</p> <p>Grußworte für Jubiläen/Veranstaltungen für Bürgermeister verfassen</p>	2

Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführerin der Gesellschaft F

Wj.	Zielvereinbarung			Erfüllung	
	Datum	Inhalt	Gewichtung	Datum	Inhalt
2017	24.07.2017	Einhaltung des Investitionsplanes - Überschreitung der geplanten Kosten um max. 5 %	20 %	12.11.2018	Einhaltung des Investitionsplanes - Überschreitung der geplanten Kosten um max. 5 % Gegenüberstellung geplanter Investitionskosten zum IST - Zielvorgabe erfüllt
		Verbesserung des geplanten Ergebnisses 2017 der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit um mindestens 20 %	40 %		Verbesserung des geplanten Ergebnisses 2017 der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit um mindestens 20 % Geplantes Ergebnis 602 T€; erreichtes Ergebnis 888.946,26 € - Zielvorgabe erfüllt
		Zur Vorbereitung der Baumaßnahme Sonnenhof II sollen die bisher vermieteten Wohnungen freigelenkt werden. Bis zum 31.12.2017 soll eine Leerstandsquote von 50 % in den Hauseingängen 21 - 25 erreicht werden.	20 %		Zur Vorbereitung der Baumaßnahme Sonnenhof II sollen die bisher vermieteten Wohnungen freigelenkt werden. Bis zum 31.12.2017 soll eine Leerstandsquote von 50 % in den Hauseingängen 21 - 25 erreicht werden. 32 von 54 Wohnungen freigelenkt, entspricht 59 % - Zielvorgabe erfüllt
		Vorbereitung der Investitionsmaßnahme „Aufzugseinbau Beethovenstr. 36 - 42“	20 %		Vorbereitung der Investitionsmaßnahme „Aufzugseinbau Beethovenstr. 36 - 42“ Planungen vorbereitet; Umsetzung im IV. Quartal 2018 - Zielvorgabe erfüllt
2018	29.11.2018	Einhaltung des Investitionsplanes	20 %	13.06.2019	Einhaltung des Investitionsplanes Gegenüberstellung der Investitionen 2018 mit geplanten Werten - Zielvorgabe erfüllt
		Verbesserung des geplanten Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit um mindestens 20 %	30 %		Verbesserung des geplanten Jahresüberschusses um mindestens 20 % Geplanter Jahresüberschuss 538 T€; erreichtes Ergebnis 1.016.940,82 € - Zielvorgabe erfüllt

Wj.	Zielvereinbarung			Erfüllung	
	Datum	Inhalt	Gewichtung	Datum	Inhalt
		Erstellung eines Unternehmenskonzeptes für den Zeitraum 2018 bis 2028	20 %		Erstellung eines Unternehmenskonzeptes für den Zeitraum 2018 bis 2028 Unternehmenskonzept für die Gesellschaften des Unternehmensverbund erstellt, dem der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilt hat - Zielvorgabe erfüllt
		Vorbereitung der Entscheidungsfindung zur Durchführung der Baumaßnahme Neubau „Am Markt“ und Sicherstellung der Finanzierung	20 %		Vorbereitung der Entscheidungsfindung zur Durchführung der Baumaßnahme Neubau „Am Markt“ und Sicherstellung der Finanzierung Aufsichtsrat hat Durchführung der Neubaumaßnahme beschlossen, zur Darlehensaufnahme erfolgte Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung - Zielvorgabe erfüllt
		Klärung der Freilenkung der Wohnungen Käthe-Kollwitz Str. 21 - 25/1. Bauabschnitt Sonnenhof II für die Durchführung der Baumaßnahme	10 %		Klärung der Freilenkung der Wohnungen Käthe-Kollwitz-Str. 21 - 25/1. Bauabschnitt Sonnenhof II für die Durchführung der Baumaßnahme Alle Wohnungen freigelenkt, Wohnungen stehen leer und können saniert werden - Zielvorgabe erfüllt
2019	21.06.2019	Einhaltung des Investitionsplanes - Überschreitung max. 5 % der geplanten Kosten	20 %	21.07.2020	Einhaltung des Investitionsplanes - Überschreitung max. 5 % Gegenüberstellung der Investitionen 2019 mit den geplanten Werten - Zielvorgabe erfüllt
		Verbesserung des geplanten Jahresüberschusses 2018 um mindestens 10 %	40 %		Verbesserung des geplanten Jahresüberschusses 2019 um mindestens 10 % Geplanter Jahresüberschuss 755 T€; erreichtes Ergebnis 1.448.767,77 €

Wj.	Zielvereinbarung			Erfüllung	
	Datum	Inhalt	Gewichtung	Datum	Inhalt
		Freilegung des Wohngebäudes Käthe-Kollwitz-Str. 15 - 25 zur Vorbereitung der Sanierungsmaßnahme „Sonnenhof II“	20 %		Erstellung eines Unternehmenskonzeptes für den Zeitraum 2018 bis 2028 Unternehmenskonzept für die Gesellschaften des Unternehmensverbund erstellt, dem der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilt hat - Zielvorgabe erfüllt
		Sicherung der Finanzierung des Bauvorhabens „Sonnenhof II“	20 %		Sicherung der Finanzierung des Bauvorhabens „Sonnenhof II“ Kreditverträge über insgesamt 14.500 T€ geschlossen, unter Berücksichtigung Zuwendungsbescheid für Seniorengerechten Umbau Gesamtfinanzierung entsprechend Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zum Aufsichtsratsbeschluss gesichert - Zielvorgabe erfüllt

**Anlage 4 zum Prüfungsbericht Stadt Heidenau vom September 2022,
Gz.: LOE-0444/443**

hier: Personenbezogene Daten

Im Prüfungsbericht wurden folgende Namen aus Gründen des Datenschutzes durch die nachstehenden Abkürzungen ersetzt. Es wird um Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gebeten:

- A BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- B „Freileitung des Wohngebäudes Käthe-Kollwitz-Str. 15 - 25 zur Vorbereitung der Sanierungsmaßnahme „Sonnenhof II“
- C „Erstellung eines Unternehmenskonzeptes für den Zeitraum 2018 - 2028“
- D „Neubau Markt“
- E „Elektronische Haustafel“
- F WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH